# Der Ordnungsgedanke
in
# Goethes Rechtsdenken.

Der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Würzburg
zum Zwecke der Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Anwaltsassessor MICHAEL FISCHLER
aus München.

Referent: Professor Dr. Wolgast.

Gebrüder Giehrl Buchdruckerei und Verlag München
1940

# Der Ordnungsgedanke
in
# Goethes Rechtsdenken.

Der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Würzburg
zum Zwecke der Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Anwaltsassessor MICHAEL FISCHLER
aus München.

Referent: Professor Dr. Wolgast.

Gebrüder Giehrl Buchdruckerei und Verlag München
1940

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsübersicht.

Vorwort . . . . . VII

A. Einleitung.

I. Der Ordnungsgedanke im allgemeinen . . . . . 1

II. Goethes Ordnungsstreben im äußeren und inneren Leben . . . 1

III. Das Ordnungsprinzip in seiner Dichtung und Weltanschauung 4

B. Hauptteil.

I. Kapitel.

Der Ordnungsgedanke im Recht — Goethes juristische Laufbahn und Tätigkeit — Die Quellen seines Rechtsdenkens . . . 7

II. Kapitel.

Die allgemeinen Rechtsanschauungen Goethes:
Sein Naturrechtsbegriff — Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist — Sittlicher Gehalt und Zweck der Gesetze — Über Gesetzgebung, Auslegung und Anwendung der Gesetze — Der Entwicklungsgedanke im Recht — Billigkeitsdenken — Goethes Antipositivismus — Sein Interesse am Gewohnheitsrecht . . . 10

III. Kapitel.

Die besonderen Rechtsgebiete.

1. Zivil- und Verfahrensrecht:
Besitz und Eigentum — Ehe und Familie — Seine Kritik des Verfahrensrechts . . . . . 23

2. Strafrecht:
Befürwortung eines strengen Strafrechts — Todesstrafe — Kindstötung — Duell — Die Strafrechtspflege im Idealstaat der „Wanderjahre“ . . . . . 27

3. Staatslehre und Staatsrecht:
Goethe als praktischer Staatsmann und sein Verhältnis zur Staatsrechtslehre — Seine staatspolitischen Hauptgrundsätze — Revolutionsgegnerschaft — Goethe als Anhänger der monarchisch-aristokratischen Regierungsform — Ablehnung der konstitutionellen Bewegungen — Festhalten an der ständischen Verfassung — Antiparlamentarismus . . . . . 38

C. Schluß.

Der Zusammenhang zwischen dem naturwissenschaftlichen und juristischen Denken bei Goethe — Sein Rechtsdenken im Lichte des modernen konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenkens . . . . . 42

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543516_0110

# Literatur-Verzeichnis.


Beutler, Recht und Ordnung, in: Zeitschrift der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main, 5. Jahrgang, 1932, Heft 1.

Biedermann, Goethes Gespräche ohne die Gespräche mit Eckermann, Leipzig, im Inselverlag.

Bruford, Gesellschaftliche Grundlagen der Goethezeit, Weimar 1938, Hermann Böhlaus Nachf.

Brunner-Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., 1930, Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Bürgin, Der Minister Goethe vor der römischen Reise, Weimar 1933, Hermann Böhlaus Nachf.

Burkhardt, Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich von Müller, Cotta-Verlag, Stuttgart, 1870.

Carus, Goethe. Zu dessen näherem Verständnis. Verlag Alfred Kröner, Leipzig, o. J.

Chamberlain, Goethe, 8. Aufl., München 1936, Verlag Bruckmann.

Eckermann, Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, 2 Bde., Tempel-Verlag, Berlin und Leipzig, o. J.

Fuchs, Advokat Goethe, Weimar 1932, Hermann Böhlaus Nachf.

Goethe-Handbuch, Herausgegeben von J. Zeitler, 3 Bde., Stuttgart 1916 bis 1918, Verlag Cotta.

Goethes Werke, Vollständige Dünndruckausgabe in 17 Bdn., Leipzig, im Inselverlag, o. J.

Gregorovius, Goethes „Wilhelm Meister" in seinen sozialistischen Elementen entwickelt, Königsberg 1849, Verlag W. Bornträger.

Gundolf, Goethe. Berlin 1926, bei Georg Bondi.

Hübner, Goethe als Kenner und Liebhaber der Rechtsgeschichte, Weimar 1932, Verlag Hermann Böhlaus Nachf.

Jahrbuch der Goethegesellschaft, Jhrgg. 1922 und 1938, Herausgegeben von H. Wahl, Verlag der Goethegesellschaft, Weimar.

Kaß, Möser und Goethe, Göttinger Dissertation, Berlin 1909.

Kriegk, Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrh. Nebst Anhang: Goethe als Rechtsanwalt; Leipzig 1875, S. Hirzels Verlag.

Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1935, Juncker und Dünnhaupt.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. und 15. Aufl., Berlin 1905, Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung.

Lucht, Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach, Berlin 1929, Verlag W. de Gruyter & Co.

Matthes, Goethe als Jurist, in: Juristische Wochenschrift 1932, Heft 1, Leipzig, W. Moesers Buchhandlung.

Meißner, Goethe als Jurist, Berlin 1885, Druck und Verlag Franz Kortkampf.

Müller, Das Recht in Goethes „Faust", Berlin 1912, Karl Heymanns Verlag.

Petraschek, System der Rechtsphilosophie, Freiburg 1932, Verlag Herder.

Rothbarth, Goethe und die Jurisprudenz unserer Zeit, in: Zeitschrift der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main, 5. Jahrgang, 1932, Heft 1.

Schmitt, Über die 3 Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Handbuch 1934, Hanseatische Verlagsanstalt.

Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes, Hamburg 1938. Hanseatische Verlagsanstalt.

Schöll, Goethe in den Hauptzügen seines Lebens und Wirkens, Berlin 1892, Verlag W. Hertz.

Spranger, Goethes Weltanschauung, Inselbücherei, Leipzig 1932.

von Srbik, Goethe und das Reich, Leipzig 1940, Inselverlag.

von der Trenck, Goethe und das Recht, in: Juristische Wochenschrift 1932, Heft 1, S. 826ff.

Vogel, Goethe in amtlichen Verhältnissen, Jena 1834, bei Fromman.

Walther, Die Natur in Goethes Weltbild, Leipzig 1932, Akademische Verlagsanstalt.

Wieruszowski, Goethe und die Todesstrafe, in: Juristische Wochenschrift 1932, Heft 1, S. 842ff.

Wolgast, Völkerrecht, Berlin 1934, Verlag Georg Stilke.

# Vorwort.

Keinem, der in den letzten Jahren den Stand des Goethe-Schrifttums beobachtet oder die zahlreichen Veröffentlichungen auf diesem Gebiete auch nur oberflächlich verfolgt hat, wird es entgangen sein, daß sich die deutsche Gegenwart heute wieder in einem Ausmaß mit Goethe beschäftigt, daß man geradezu von einer „Goethe-Renaissance" sprechen möchte. Bei näherer Betrachtung läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Wiedererweckung Goethes alsbald auch zu einer völlig neuartigen Auffassung von seiner geistigen Gestalt und Bedeutung geführt hat.

Das Verhältnis des deutschen Geistes zu Goethe hat ja, wie Rudolf Bach im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung (Nr. 52 vom 25. 11. 38) einmal näher dargelegt hat, schon mehrfache Wandlungen erfahren. Nach dem ersten, unmittelbaren und noch gefühlsmäßigen Erleben des Phänomens Goethe durch einen kleinen Kreis erleuchteter Zeitgenossen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts folgte bald eine zweite längere Epoche, die vornehmlich auf die philologische, historisch-kritische Durchforschung des Goethewerkes gerichtet war und in dem Dichter weniger den Deutschen als den Künder eines allgemeinen, kosmopolitischen Menschheitsideals erblickte. Diese Epoche ist seit einigen Jahren abgelöst durch eine neue — dritte — Phase der Beziehungen des deutschen Geistes zu Goethe, die sich gegenwärtig entwickelt und offenbar endgültigen Charakter trägt. Der gewaltige, geistig-weltanschauliche Umbruch, der, aus tiefster Sehnsucht der deutschen Seele nach arteigener Erkenntnis entsprungen, im Zuge der nationalen Revolution des Jahres 1933 das gesamte deutsche Geistesleben wie ein heilsamer Fieberschauer erfaßte, unterzog auch das nahezu schon traditionell gewordene Goethebild einer gründlichen Überprüfung und führte zu einer neuen lebendigen, fast spontanen Erkenntnis der Erscheinung Goethes als Ganzen, als einer untrennbaren Einheit des Erlebens und Erkennens, als Lebensmacht überhaupt und vorzüglich als eines der größten und genialsten Träger und Bewahrer deutscher Art und Anlage. Zahlreiche grundsätzliche Veröffentlichungen, die auch nur anzudeuten den Rahmen dieser Arbeit sprengen müßte, zeugen für die Neuformung unseres Goethebildes. Diese totale Wesensschau Goethes blieb indes unvollständig, wenn darin nicht auch der Staatsmann, der Jurist Goethe mit seiner gesamten Rechtstätigkeit und der Summe seiner Rechtsanschauungen einbezogen würde.

Wenn mit der nachfolgenden Arbeit — über die vorliegenden fachlichen Einzeluntersuchungen hinaus — eine zusammenfassende Schau des Goethischen Rechtsdenkens im Rahmen seiner gesamten Weltanschauung und der zeitgenössischen Rechtslage unter dem Blickpunkt des Ordnungsgedankens gegeben werden soll, so liegen in dieser Aufgabe zugleich die Schwierigkeiten und Grenzen eines solchen Versuchs beschlossen. Die unteilbare Einheit von Goethes Leben und Denken macht es oft unmöglich den Juristen von dem Dichter und Naturforscher Goethe zu trennen, so daß in der vorliegenden Untersuchung zuweilen über den eigentlichen Gegenstand des Themas hinausgegriffen werden muß. Dazu tritt eine für Goethe besonders charakteristische starke Wandlungsfähigkeit und Dynamik seines geistigen Lebens: fast in jedem Stadium seiner Entwicklung regiert eine andere Denkweise, jede seiner Lebensstufen hat ihre eigene Problemstellung. Seine Anschauungen sind bewußt undoktrinär, er will sie überhaupt nicht als Lehre, sondern lediglich als Bekenntnis gelten lassen[1]). Bedeutsam ist weiter, daß das Jahrhundert, in das Goethes Leben fällt (ca. 1750—1850), eine Krisenzeit, ein Jahrhundert der politischen und sozialen Revolution war. Mit dem Verlangen der französischen Aufklärung nach Freiheit und Gleichheit, nach der Selbstbestimmung des Individuums begann im europäischen Raum eine geistige Auseinandersetzung von größter Tragweite, die Heraufkunft des Liberalismus, der auch vor den deutschen Grenzen nicht haltmachen sollte. Gleichzeitig trat eine allgemeine Kulturmüdigkeit, eine immer stärkere Sehnsucht nach der Rückwendung zur Natur hervor: im Geburtsjahr Goethes hatte Rousseau die Preisfrage der Akademie zu Dijon, welchen Beitrag Künste und Wissenschaften zur Verbesserung der Sitten geleistet hätten, dahin beantwortet, daß sie diese verdorben hätten. Aus dieser weltanschaulichen und politischen Situation ergeben sich gleichfalls gewisse Schwankungen und Wandlungen im Denken Goethes, zwar nicht im Grundsätzlichen, aber in manchen Einzelproblemen. Nach alledem ist es unmöglich, die unermeßliche Erscheinung Goethes, die fließende Einheit seines Lebens und Denkens in die logische Einheit irgendwelcher Begriffssysteme zu bannen. Es kann sich also auch in der vorliegenden Arbeit nur darum handeln, diesen oder jenen wesentlichen Grundzug seines Charakters oder einen ganz bestimmten Leitgedanken seines Werkes aufzuzeigen, herauszustellen und in seinen Beziehungen und Auswirkungen auf sein Lebenswerk zu untersuchen.

---

[1]) Siehe Chamberlain, S. 586.

# A.

I. Der Ordnungsgedanke in seinen mannigfaltigen Erscheinungsformen ist ein uralter Weltgedanke. Es war eine der ersten Erkenntnisse des Menschengeistes, daß die ganze uns umgebende sichtbare Welt, das Universum, von einer zweckbestimmten Naturordnung beherrscht wird; eben wegen ihrer geordneten Einheit wird sie, erstmals von Pythagoras, schlechthin als Kosmos, d. h. „Ordnung", bezeichnet. Die Jonischen Naturphilosophen sind es auch bereits, die bei ihrem Nachsinnen über die Frage der Weltentstehung, die Entwicklung des Kosmos aus dem Chaos, als letzte bewegende Kraft, Urgrund und Ordnungselement allen Seins und Werdens den Weltgeist, die Weltvernunft erkennen, von ihnen Noûs oder Logos genannt. Diese zuerst materiell gedachte Weltvernunft wird bald zum göttlichen logos, dem allmächtigen Weltenordner, der durch die Weltschöpfung zu uns spricht und zugleich Träger der sittlichen Weltordnung ist. Der Mensch, der dem Weltganzen organisch eingegliedert ist, hat teil an der natürlichen und sittlichen Weltordnung. Als Glied der ihn umgebenden sichtbaren Schöpfung ist er der ewigen kosmischen Ordnung unterworfen; als geistig sittliche Persönlichkeit untersteht er der göttlichen Sittenordnung und den auf sie gegründeten zahlreichen menschlichen Ordnungen, insbesondere der Rechtsordnung. Das Ordnungsprinzip waltet aber nicht nur in der Materie, es wohnt auch dem menschlichen Geistes- und Seelenleben inne: denn alles Denken und Erkennen ist ein logisches Einordnen der Dinge unter die Begriffe, alle wissenschaftliche Erklärung strebt nach Vereinfachung und Rückführung der gewonnenen Erkenntnisse auf einige wenige Grundgesetze. Auch das sittlich Gute, die Tugend überhaupt, ist — schon bei Plato — Ausdruck und Folge von Harmonie, Ebenmaß und Ordnung. Es darf uns daher nicht wundernehmen, wenn das weltbewegende Ordnungsprinzip, dieser göttliche Urgedanke mit seinen vielfältigen Abstufungen auch das Leben und Denken des Dichters und Philosophen, des Naturforschers und — nicht zuletzt — auch des Juristen Goethe erfüllt.

II. Goethe hat einmal, anläßlich der Belagerung von Mainz (s. Tagebuch vom 25. 7. 1793), das Wort gesprochen: „Es liegt nun einmal in meiner Natur, ich will lieber eine Ungerechtigkeit begehen als Unordnung ertragen." Dieser Gedanke, der in mannigfacher Abwandlung bei ihm wiederkehrt, ist der Ausdruck eines elementaren

Charakterzuges und ein Zeugnis dafür, wie sehr ihm das Ordnungsprinzip ein Stück seines ureigensten Wesens war. In der Tat zeigt Goethe schon in den äußeren Dingen des Lebens ein beharrliches Ordnungsstreben, das er zunächst durch seine äußere Erscheinung und sein persönliches Auftreten zum Ausdruck brachte. All die vielen, die ihn jemals persönlich kennenlernten, bestätigen nahezu übereinstimmend, daß er stets gepflegt, in einfacher, aber wohlgeordneter Kleidung und, selbst noch in höherem Alter, in einer straffen, aufrechten Haltung erschien, wobei er ein korrektes, würdevolles, fast feierliches Betragen zeigte, das nicht selten sogar als steif und pedantisch empfunden wurde. Der Mediziner C. G. Carus (1789 bis 1869), der seit 1818 zu Goethe in nähere Beziehung getreten war und sein erster Biograph wurde, hebt in seiner 1842 gefertigten Lebensbeschreibung Goethes ausdrücklich hervor, daß in den Zimmern und Portefeuillen des Dichters „eine strenge, musterhafte, an Pedanterie grenzende Ordnung und Reinlichkeit herrschend war, fern von aller ostensibler, liederlicher sogen. Genialität"; der herzogliche Leibarzt und spätere Mitkommissarius Goethes in der Oberaufsicht über die herzoglichen kulturellen Anstalten, Dr. Vogel, rühmt seinem Kollegen nach[1]), daß er die entschiedensten Eigenschaften eines vortrefflichen Ordners, insbesondere für wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen besessen habe: Sachkenntnis, Klarheit, Überblick, Beharrlichkeit, Konsequenz, unablässig und persönlich anregenden Eifer und Geschmack. Vogel berichtet uns auch, wie Goethe die Jenaer Universitätsbibliothek, die gänzlich unzulänglich und unbenutzbar geworden war, im Verlaufe von sechs Jahren, entsprechend dem Auftrag seines Herzogs, trotz schwerster Widerstände wieder in die beste Ordnung gebracht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Ebenso stellte Goethe, wie Bürgin[2]) überzeugend nachgewiesen hat, seine gesamte Verwaltungstätigkeit bewußt unter den Leitgedanken der Ordnung. Bei der Übernahme der Wegebaudirektion wollte er, wie aus seinem Tagebucheintrag vom 1. 2. 1779 hervorgeht, Ordnung in das heruntergekommene Straßenwesen des Herzogtums Weimar bringen. In der gleichen Absicht übernahm er auch das Kammerpräsidium (= oberste Finanzbehörde und Krongutsverwaltung), in dem Kalb eine heillose Mißwirtschaft getrieben hatte. Mit welcher Energie er hier seinen Ordnungswillen durchzusetzen wußte, zeigt die Tatsache, daß er selbst seinem Herzog keine außerplanmäßigen Entnahmen aus seiner Privatschatulle gestatten wollte und ihm einmal drohte, er müsse an Johanni entweder in Ordnung sein oder abdanken. In dem Gespräch mit dem Kanzler Müller vom 31. 3. 1820 hat Goethe schließlich eingeräumt, daß er auch in die Kriegskommission nur eingetreten war, um den Finanzen, an deren Sanierung und Neuordnung ihm gelegen war, durch die Kriegskasse aufzu-

[1]) Goethe in amtlichen Verhältnissen, S. 67.

[2]) Der Minister Goethe vor der römischen Reise, S. 50 ff., S. 103.

helfen, bei der am besten Ersparnisse zu machen waren. Er besaß überhaupt ein entschiedenes Organisationstalent, das ihm in seiner gesamten Verwaltungstätigkeit, insbesondere beim Aufbau der Jenaer Kultur- und Universitätsinstitute sehr zustatten kam. Diese Neigung zur äußeren Ordnung und ihrer Pflege ist bei Goethe aber nicht bloß ein Erbteil seines Vaters, dessen „rechtlichen Ordnungsgeist" er selbst wiederholt rühmt (vgl. Dichtung und Wahrheit, 12. Buch), auch nicht eine bloße Folge der Tradition oder Erziehung, sondern eine Vorstufe und der Ausdruck eines vom Ordnungsprinzip ebenso beherrschten inneren Lebens.

Denn auch das gesamte geistig-seelische Wachstum Goethes ist fortgesetzt und sichtbar vom Willen zur inneren Formwerdung, vom Streben nach seelischer Einheit und Harmonie erfüllt. Selten war — wie Chamberlain (S. 86) zutreffend hervorhebt — einem Menschen das Gesetz der inneren Gegensätzlichkeit von Geburt an so tief eingeprägt wie Goethe. Er mußte in den Jahren seines Reifens die Genietragik aller großen Einzelnen an sich erfahren: mit dem stolzen Trotz des Titanen, der eine Welt in sich selber trug, erhob er den Anspruch, sein Gesetz in sich selbst zu finden, glaubte er sich stark und reich genug auf die Ordnung draußen verzichten zu können; als einzige Begrenzung und Schranke will er in dieser Zeit nur die allumfassende, von göttlichem Schöpfergeist belebte und durchdrungene Natur anerkennen. Die Welt ist für den Dichter des „Prometheus", „Götz" und „Werther" entweder nur das Material zur Ausprägung und Füllung seines eigenen Selbst oder die dumpfe und feindliche Begrenzung seines Ichs. Von der Schwere dieses Kampfes zeugt die Klage des Dichters in einem Briefe an Auguste Stolberg[3]) über das unselige Schicksal, das ihm keinen Mittelzustand erlauben wolle und das bekannte Wort von den zwei Seelen im „Faust". Erst nach Vollendung des „Werther" setzt in ihm, zunächst dumpf, noch getrübt durch die Sturm- und Drang-Unruhe, nachher ständig bewußter und stärker, genährt und gestützt durch Spinoza, Frau von Stein, Beruf und endlich Italien Verantwortlichkeitsgefühl, Ordnungswille und eine geistig-moralische Ökonomie ein; im Kampfe mit selbstgesuchten und von außen gestellten Aufgaben ringt er gewaltsam um Klarheit und Ordnung. Nun versucht er seine überströmenden Kräfte zu zügeln, bewußt zu lenken und, wie er sich ausdrückt, „zu Fähigkeiten zu entwickeln". Das neue Leben in Weimar bedeutet ihm den Übergang aus dem gefährlichen, quälenden und ungehemmten Titanentum zur „Sozialisierung", zum Wirken für und mit Anderen; er erkennt und anerkennt nunmehr auch die außerpersönliche Wirklichkeit als ein g e s e t z l i c h e s, nicht nur mächtiges, sondern auch gültiges, nicht bloß seiendes, sondern auch seinsollendes Ganzes. Diesen Übergang vom „Werther"-Goethe zum Weimar-Goethe veran-

[3]) vom 3. August 1775.

schaulicht am besten das kurze Schweizer Reisetagebuch von 1775, das bereits den Ordner und Bändiger seiner selbst erkennen läßt. Freilich nimmt diese Einfügung in die Ordnung der Außenwelt für ihn geradezu den Charakter der Entsagung an, wie der „Tasso" erkennen läßt. Mit ihm nimmt Goethe Abschied von der Geniezeit; die endgültige Vollendung seiner inneren Gesetzlichkeit bringt ihm jedoch erst Italien.

III. War aber das Ordnungsprinzip ein so wesentlicher Grundzug und bestimmender Faktor in Goethes persönlichem Leben, dann mußte es auch in seinen dichterischen Werken, die nach seinem eigenen Geständnis alle nur Bruchstücke einer großen Konfession sind, Ausdruck finden. Tatsächlich sind auch alle seine Frühwerke, „Götz", „Prometheus", „Werther", ja selbst „Stella", Dichtungen der Auflehnung[4]). Sie alle, einschließlich des „Urfaust" und des Cäsar- und Mahomet-Fragments behandeln Variationen ein und desselben Themas: die Stellung des schöpferischen, gotterfüllten Menschen gegen das Ganze, oder „den Konflikt unserer prätendierten Freiheit gegen den notwendigen Gang des Ganzen", wie es Goethe selbst in seiner Shakespeare-Rede vom Oktober 1771 formuliert hat. Dieses Motiv wird besonders deutlich im „Götz", der außerhalb der Rechtsordnung und des geltenden, teilweise artfremden Gesetzes ein höheres und besseres Recht auf eigene Faust und aus eigenem Gesetz vergeblich zu verwirklichen sucht, ferner auch im „Egmont". Auch der „Tasso" ist ein Sinnbild für den Kampf zwischen Natur und Sitte, zwischen dem bedeutenden Einzelnen und der Gesellschaft, dem „Samfund"[5]). Indem der Dichter in den beiden Dramen seine Helden unterliegen läßt, anerkennt er den Vorrang der Sozietät und den Sieg des Gesetzes. Selbst der erst spät vollendete „Wilhelm-Meister"-Roman ist noch erfüllt und getragen von solchem Ordnungsdenken; in ihm findet Goethes Grundbestreben, sein Ich an der Welt zu bilden und mit ihr ins Gleichgewicht zu bringen, mannigfach verknüpft mit pädagogischen Absichten und Bildungszwecken, ihren dichterischen Niederschlag. Der „Meister"-Roman ist, wie es schon Gregorovius[6]) zutreffend ausgedrückt hat, ein wahres „Gesetzbuch der Bürgerlichkeit und der Pflicht" und wird mit Recht der Republik Platons an die Seite gestellt.

Weitaus deutlicher und schärfer als in den dichterischen Frühwerken tritt aber das Ordnungsprinzip im weltanschaulichen und

---

[4]) So Ernst Beutler in dem Aufsatz „Recht und Ordnung" in der Zeitschrift der Anwaltskammer Frankfurt am Main, 5. Jahrg. 1932, Heft 1, Seite 1ff.

[5]) s. Wolgast, Völkerrecht, S. 707, 712 f.

[6]) Goethes „Wilhelm Meister" in seinen sozialistischen Elementen (1849), S. 15/16, S. 129.

wissenschaftlichen Weltbild Goethes hervor. Mit Spinoza und Giordano Bruno bekennt sich der Dichter zu der Vorstellung von der Einheit, Notwendigkeit und Göttlichkeit alles Seienden. Aus dieser Vorstellung ergibt sich ihm das Urgesetz stetiger, organischer Entwicklung der gesamten Schöpfung. Die Natur scheint ihm nach einer fortschreitenden Stufenordnung aufgebaut, welche von dem toten Gestein über die vegetative Pflanzenwelt, das belebte Tierreich, den Menschen und das Dämonische — eine überirdische Kraft, die sich auf die verschiedenste Weise in der Natur kundgibt und „durch Verstand und Vernunft nicht aufzulösen ist“[7]) — zum Göttlichen selbst hinführt. Durch all ihre Stufenbereiche hindurch unterliegt sie einer überall gleichen, von Gott eingesenkten Gesetzlichkeit, wie es Goethe in seinem „Hymnus an die Natur“ selber formuliert hat: „Die Natur wirkt nach ewigen, notwendigen dergestalt göttlichen Gesetzen, daß die Gottheit selbst daran nichts ändern könnte.“ Auch den Menschen sieht Goethe nicht als ein der Natur entgegengesetztes, sondern ihr zugehöriges, mit ihr zu einer höheren Einheit verbundenes Geschöpf, dessen Schicksal sich nach Art der organischen Naturvorgänge abwickelt. Von dieser Vorstellung der Einheit und festen Gesetzlichkeit der Schöpfung und ihrer ständigen Fortentwicklung ist Goethe zu innerst erfüllt, sie ist auch Ausgangspunkt und Ziel seiner naturwissenschaftlichen Forschungsarbeiten. Goethe beobachtet und verfolgt diese wesenhafte Gesetzlichkeit der Natur durch all ihre Stufenbereiche, zuerst also im Reich der Gesteine. Hier lehnt er — in dem Streit der Meinungen über die Erdentstehung — den Vulkanismus, der die Entstehung der Erdrinde und Gebirge auf willkürliche vulkanische Ausbrüche des feuerflüssigen Erdinnern zurückführen will, ab und bekennt sich, entsprechend seiner Abneigung gegen alles Revolutionäre, zu der organisch-evolutionistischen Lehre des Plutonismus, derzufolge sich die Erdrinde und das Gestein allmählich und stufenweise aus der feuchten Urmaterie heraus entwickelt haben. Nur im Wasser kann der homunculus, die bereits entstandene Seele, die zu ihrer vollen Menschwerdung noch eines Leibes bedarf, zu diesem gelangen (vgl. „Faust“ II, 2. Akt); auch damit verrät sich Goethe der Plutonist. Als Zeugnisse für diese Ansicht einer gesetzmäßig bedingten organischen Entwicklung der Erde war Goethe darauf bedacht, eine möglichst vollständige Reihe von Zwischenstufen gewisser Gesteinsarten zu sammeln, um daran den unmerklichen Übergang der verschiedenen Gesteinssorten ineinander und das Gesetz ihrer stetigen Fortentwicklung im Sinne des Plutonismus darzutun (vgl. Chamberlain S. 331, 631). In der Pflanzenwelt findet Goethe den Begriff der Urpflanze, von der die lebenden Gewächse mehr oder minder veränderte Abbilder sein sollten. Als sich ihm beim Anblick einer Fächerpalme im Botanischen Garten von Padua die langgehegte Idee der Urpflanze, an die er seine auch heute noch

[7]) s. Eckermann, Gespr. v. 2. 3. 1831.

bedeutsame Lehre von der Metamorphose der Pflanzen geknüpft hat, vollends erschließt, berichtet er darüber: „Ich erhob mich von dem beschränkten Begriff einer Urpflanze zum Begriff und wenn man will zur Idee einer gesetzlichen Bildung und Umbildung des Pflanzenlebens von der Wurzel bis zum Samen.“ Von welcher Absicht er bei seinen botanischen Arbeiten geleitet wurde, entnehmen wir einem Gespräch mit Eckermann vom 1. 2. 1827: „In die Botanik war ich auf empirischem Wege hineingekommen ... Der Botanik nun im einzelnen nachzugehen, lag gar nicht in meinem Wege ... Mir lag bloß daran, die einzelnen Erscheinungen auf ein allgemeines Grundgesetz zurückzuführen.“ Die Idee des einheitlichen Typus, wie ihn Goethe in der Urpflanze erfaßte, führte ihn auch zur Entdeckung des Zwischenkieferknochens (os intermaxillare) beim Menschen, dessen Mangel bis dahin als wichtigster anatomischer Unterschied zwischen dem Menschen und den höheren Säugetieren gegolten hatte, an dessen Vorhandensein Goethe die Identität im Knochenbau der Wirbeltiere und des Menschen aufzeigen will, um so das Problem, wie sich der Mensch als Naturprodukt in die belebte Natur einfüge, einer endgültigen Lösung zuzuführen. Daß Goethe auch hiebei von seinem Ordnungs- und Einheitsstreben geleitet worden war, wird uns durch sein Gespräch mit D. J. Veit vom 14. 8. 1795[8]) deutlich, wo er mit Bezug auf seine Arbeiten in der vergleichenden Anatomie sagt: „Wir befinden uns in einem Chaos von Kenntnissen, und keiner ordnet es; die Masse liegt da, und man schüttet zu, aber ich möchte es gerne machen, daß man wie mit einem Griff hineingriffe und alles klar würde.“ Hier also, in seinen naturwissenschaftlichen Arbeiten, tritt sein unablässiges Bestreben, die Vielfalt der Erscheinungen zu ordnen und auf eine letzte vereinfachende und gesetzmäßige Einheit zurückzuführen (die er als Urphänomen bezeichnet), besonders deutlich hervor.

[8]) s. Biedermann, Gespräche, S. 130 f.

# B.

I. Wenn dem Ordnungsgedanken schon im dichterischen und wissenschaftlichen Wirken Goethes und in seiner Weltanschauung grundlegende Bedeutung zukommt, dann darf man erwarten, daß die gleiche Denkweise auch in seinem — durchaus individuellen — Rechtsdenken zutage tritt. Denn eben in der Welt des Rechts nimmt der Begriff der Ordnung erst prägnante Gestalt an, hier erst tritt er für die Allgemeinheit sichtbar und wirksam hervor. Das Recht selbst ist Ordnung, insoferne allen tatsächlichen Verhältnissen, allen Lebens- und Gemeinschaftsinstitutionen der privaten oder öffentlichen Sphäre gewisse Ordnungselemente substanziell eigentümlich sind, und es schafft Ordnung, indem es den geregelten konkreten Zustand des menschlichen Zusammenlebens ständig neu begründet und sichert. Es enthält also jegliches Rechtsdenken an sich den Ordnungsbegriff als Voraussetzung und Bestandteil in sich. Bei dem Juristen Goethe hat indes der **Ordnungsgedanke** eine ganz eigene und besondere Bedeutung: **er bildet, aus seinem organischen Naturdenken entsprungen, die natürliche Grundlage seiner gesamten Rechtsanschauungen überhaupt und diese wiederum entsprechen weithin dem** (von Carl Schmitt in seiner Schrift „Von den drei Arten des Rechtswissenschaftlichen Denkens" so genannten) **konkreten Ordnungsdenken**[9]). Daß Goethe kein Jurist des positiven Rechtes war, steht längst fest[10]). Er betreibt die Jurisprudenz weder abstrakt-systematisch, noch wissenschaftlich-philosophisch (vgl. sein Geständnis zu Eckermann, daß er sich von der Philosophie überhaupt immer frei gehalten und stets den Standpunkt des gesunden Menschenverstandes

---

[9]) Wenn diese Lehre der nachfolgenden Abhandlung zugrundegelegt und wiederholt als Vergleichsmaßstab herangezogen wird, so werden die mannigfachen Einwendungen, welche die Rechtswissenschaft gegen sie erhoben hat, dennoch keineswegs verkannt. Man vergleiche z. B. den durchaus beachtlichen Einwand Metzgers (in seinem Aufsatz „Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht" in der „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht", 1937, Heft 14, S. 417 ff.), daß das Recht nicht nur lebendige, sondern zugleich verpflichtende Ordnung, nicht nur ein „Sein", sondern stets auch ein „Sollen" sei, daß ihm also der Norm-Charakter notwendig eigentümlich sei u. ä. Ungeachtet dieser Einwendungen, deren Berechtigung hier nicht näher nachgeprüft werden kann, wird man C. Schmitts Lehre in ihren Kernpunkten — und nur insoweit ist die nachstehende Untersuchung darauf abgestellt — als richtig und fruchtbar anerkennen müssen.

[10]) s. Kriegk, Goethe als Rechtsanwalt, S. 268, und Kohler, in Goethe-Jahrbuch 1903, S. 123.

zu dem seinigen gemacht habe; Gespr., 4. 2. 1829). Sein Interesse am Recht ist rein praktischer, ethischer Natur (ebenso Meißner S. 42), er verläßt — ebenso wie in den Naturwissenschaften — auch hier nicht den festen Boden der Erfahrung[11]) und niemals sieht er das Recht (im Gegensatz zur positivistischen Lehre) als bloßen eigenbestimmten Nutzwert ohne seinen Bezug auf das Reich der Sittlichkeit. Aber eben in dieser besonderen Betrachtungsweise liegt seine außergewöhnliche Bedeutung als Rechtskritiker und schöpferischer Rechtsbildner begründet.

Da indes Goethes Rechtsanschauungen und seine juristische Denkart in engster Wechselbeziehung zu seiner Rechtspraxis stehen, ist es unerläßlich, sich nochmals in kurzen Umrissen seine äußere Laufbahn und die Hauptgebiete seiner praktischen Rechtstätigkeit zu vergegenwärtigen, bevor die eigentliche Untersuchung selbst unternommen werden kann. Die glanzvolle Karriere Goethes ist nahezu allgemein bekannt: nachdem Goethe in Frankfurt vier Jahre lang, vom September 1771 bis Oktober 1775 die Advokatur ausgeübt hatte, wurde er am 7. 11. 1775, zunächst nur als Freund und vertrauter Berater des jungen Herzogs Karl August nach Weimar geholt, wird dort aber bald „in alle Hof- und politischen Händel verwickelt"[12]). Schon im Juni 1776 wird er Geheimer Legationsrat mit Sitz und Stimme im geheimen Konsilium des Herzogs; anfangs 1779 wird ihm dazu die Direktion der Wegebau- und Kriegskommission übertragen. Noch im gleichen Jahre, an seinem 30. Geburtstage, verleiht ihm der Herzog den Titel Geheimer Rat und damit den Rang eines Ministers. Am 7. 6. 1782 übernimmt er das Kammerpräsidium (d. i. die Leitung des gesamten Finanzwesens, einschl. der Domänen und Forsten). Für die Dauer seiner Italienreise (1786 bis 1788) läßt er sich durch den Herzog von den niederen Geschäften in der Kammer entbinden; erst am 13. 9. 1804 legt er den Vorsitz im Kammerkolleg endgültig nieder. Bereits seit 1791 hatte er die geschäftliche und künstlerische Oberleitung des neugegründeten Weimarer Hoftheaters inne, von der er sich erst im Jahre 1817 zurückzog. Daneben führte er — zusammen mit dem Minister Christian Gottlob von Voigt — seit 1809 die Oberaufsicht über die neugeschaffenen vereinigten herzoglichen Anstalten für Wissenschaft und Kunst, war also, nach unserem heutigen Sprachgebrauch, Weimarischer Kultusminister. Am 12. 12. 1815 wurde er schließlich Staatsminister des nunmehrigen Großherzogtums. Mag in seiner Amtstätigkeit die praktische Verwaltungsarbeit auch überwiegen, so geht daneben gleichwohl eine äußerst vielseitige juristische Tätigkeit einher. Neben den allgemeinen Fragen des Rechts überhaupt, neben zahlreichen Problemen des öffentlichen Rechts, mit denen er wiederholt befaßt wird, beschäftigen ihn ebenso häufig Son-

[11]) Vgl. Marcuse, Goethe als Rechtsbildner, Goethe-Jahrbuch 1922, S. 4.
[12]) s. Goethes Brief an Merck vom 22. 1. 1776.

dergebiete und Spezialfragen aus dem privaten Recht. Er arbeitet an der Ablösung der Feudallasten, an der Abfassung eines Berggesetzes (bei dem er seine Erfahrungen mit dem Ilmenauer Bergwerksbetrieb verwerten konnte), er beschäftigt sich mit dem Entwurf einer neuen Kriminalordnung, für die er auswärtige Strafgesetzbücher durchsieht. Zu der Neueinführung einer Konkurskonstitution im Jahre 1781 hat er, wie aus seinem Tagebuch hervorgeht, nach mehrtätigem Aktenstudium ein ausführliches Gutachten diktiert. Er arbeitet ferner eine Verordnung zur Verhütung von Wildschäden, eine Leihhaus- und Feuerlöschordnung aus; der Schauspieltruppe des Hoftheaters genehmigt er unterm 18. 3. 1793 ihre eigene Theaterordnung. Auch einen Entwurf des Hypothekenrechts und des Bodenkreditrechtes hatte er in Behandlung.

Die Quellen, aus denen sich Goethes Rechtsanschauungen wiedergewinnen lassen, sind mannigfacher Art und stammen aus den verschiedensten Perioden seines Schaffens. In unmittelbarster und konkretester Form treten uns seine Rechtsideen in den 56 lateinisch abgefaßten Thesen, den „positiones juris", mit deren Disputation er am 6. 8. 1771 in Straßburg promovierte, entgegen. Diese Thesen verraten — nach dem Urteil von Johannes Fuchs — „nicht nur ein erhebliches Wissen in allgemein philosophischen, rechtsphilosophischen und geschichtlichen Dingen. Sie zeugen unzweifelhaft von eigenen Gedanken des jungen Studenten, Gedanken, die Goethe auch später niemals verleugnet hat ..." In der Mehrzahl bewegen sie sich zwar, dem zeitgenössischen Recht und den Anforderungen des damaligen Schulbetriebs entsprechend, in den ausgefahrenen Geleisen des römischen Rechts. Einigen unter ihnen kommt jedoch grundsätzliche, charakteristische Bedeutung zu, weil sie allgemeinere Rechtsprobleme behandeln, die entweder besonders zeitgemäß und umkämpft waren oder solche, die Goethe als Dichter und Menschen aus persönlichen Gründen besonders nahe angingen. In den „Maximen und Reflexionen", unter welchem Titel Goethe eine Anzahl seit 1809 gesammelter Gedanken und Beobachtungen aus allen Wissensgebieten in knapper, sentenzmäßiger Form zusammengestellt hat, kehren mehrere der schon in den Thesen aufgeworfenen Rechtsfragen wieder und neue treten hinzu. Eine wichtige und unmittelbar verwertbare Quelle für das goethische Rechtsbild bilden weiter die 28 noch erhaltenen — von dem Archivar G. L. Kriegk 1874 veröffentlichten — Frankfurter Gerichtsakten über die Prozesse, in denen Goethe als Anwalt tätig war. Daneben ist weiter noch der zweite und dritte Teil von „Dichtung und Wahrheit" von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus finden wir — von den wenigen, uns überkommenen und ausgewerteten Verwaltungsakten und den ebenso spärlichen, fast vollständig veröffentlichten sonstigen Gutachten abgesehen — wohl noch zahlreiche, zumeist fragmentarische Äußerungen zu einzelnen Rechtsproblemen über sein gesamtes Werk hin verstreut, jedoch nicht mehr

als Gegenstand einer speziell juristischen Betrachtungsweise, sondern als poetisch verwertete Elemente seiner Dichtungen, so vor allem im „Wilhelm Meister", insbesondere in den „Wanderjahren" und im „Faust". Schließlich enthalten auch die Gespräche mit Eckermann und dem Kanzler Müller u. a., sowie der umfangreiche Briefwechsel unmittelbare und lebendige Aussprüche und Bemerkungen zu unserem Gegenstand. Hier freilich gilt es das Grundsätzliche und für Goethes Anschauungen Wesentliche von seinen zahlreichen, jeweils zeit- und situationsbedingten Auslassungen sorgfältig zu scheiden.

II. Das erste, was uns an Goethes Rechtsdenken auffällt, ist sein wiederholtes und nachdrückliches Bekenntnis zum **Naturrecht.**

Bereits in der These 1 seiner „positiones juris" gibt uns Goethe eine, und zwar (wie die weitere Untersuchung noch zeigen wird) s e i n e eigene Definition des Naturrechts. Sie lautet: „jus naturae est quod natura omnia animalia docuit"[13]) (= Naturrecht ist, was die Natur alle Geschöpfe gelehrt). Auch die letzte These Nr. 56 „servitus juris naturalis est" hebt wiederum den Zusammenhang zwischen Natur und Recht hervor. Schon die bevorzugte Stellung der beiden Thesen (mit denen er seine Disputation gewissermaßen umrahmt) läßt erkennen, daß er darin einen grundsätzlichen Gedanken zum Ausdruck bringen wollte, nämlich seine Auffassung über das Wesen des Naturrechts und damit — weil der damals um das Naturrecht entbrannte Streit um die Grundlagen des Rechts schlechthin ging — des Rechts überhaupt. In diesen Zusammenhang gehören auch die bekannten, viel zitierten Worte Mephistos aus der Schülerszene im „Faust I", Vers 1972—1979:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!
V o m R e c h t e, d a s m i t u n s g e b o r e n i s t,
V o n d e m i s t l e i d e r ! n i e d i e F r a g e."

Die beiden letzten Verszeilen dieses Zitats enthalten nämlich ein zwiefaches Postulat: der Dichter verlangt für den Enkel an Stelle der mitgeschleppten veralteten Satzung der Ahnen ein jüngeres, mit

[13]) Diese Formulierung stimmt übrigens, ungeachtet ihres besonderen Gehalts bei Goethe, im Wortlaut bis auf eine kleine Abweichung (jus naturae statt jus naturale) mit einem aus Ulpian entnommenen Satz in Justinians Institiones I 2 überein, wo von der römischen Einteilung des Rechts in das jus naturale, jus gentium und jus civile die Rede ist (s. Meißner, S. 48, Anm. 1).

ihm, d. h. mit seiner Generation geborenes, zeitgemäßes Recht und des weiteren zugleich ein Recht, das mit uns g e b o r e n ist, d. h. ein Recht, das unserer angeborenen menschlichen Natur angemessen und entsprechend ist, also ein natürliches oder Natur-Recht — eben dasjenige, von dem auch in den Thesen 1 und 56 die Rede ist[14]).

Was haben wir nun unter dem Naturrecht im Sinne Goethes zu verstehen? Gewiß nicht das aristotelisch-thomistische, unmittelbar auf göttlichen Ursprung zurückgeführte Naturrecht des Mittelalters; daß sich der junge Goethe zu dieser Lehre bekannt habe, ist schon nach seiner Herkunft und Erziehung gänzlich unwahrscheinlich. Eine solche Annahme erscheint vollends ausgeschlossen, wenn man weiß, daß der junge Goethe um die gleiche Zeit in seiner vom Dekan der juristischen Fakultät Straßburg wegen ihrer freigeistigen Haltung zurückgewiesenen kirchenrechtlichen Dissertation[15]) „den Staatsabsolutismus aus Aufklärungshaß gegen die Kirche propagiert" hatte[16]). Auch das Naturrecht der Aufklärung, jenes individualistische Vernunftrecht, das aus der gemeinsamen menschlichen Vernunft ein allgemein gültiges Recht ableiten wollte, kann Goethe nicht gemeint haben; denn das rationalistische Aufklärertum hatte er bereits in Straßburg überwunden[17]), wie sein kühles und abfälliges Urteil über die Enzyklopädisten und Holbachs materialistisches „Système de la nature" in „Dichtung und Wahrheit", Teil III, Buch 11, sowie seine späteren Spottverse auf die Aufklärer, insbesondere deren Wortführer in Deutschland, Fr. Nicolai, in den „Zahmen Xenien" und im „Faust I" bezeugen. Vielmehr stellt Goethe dem variierten Naturrechtbegriff, der schon seit Hugo Grotius allmählich zu zerfließen begonnen hatte und bei Hobbes schließlich in den radikalsten Rechtspositivismus eingemündet war, seine eigene Auffassung vom Naturrecht gegenüber. Daß er dabei von Rousseaus Naturlehre ausgegangen ist, darf unbedenklich angenommen werden. Dabei ist aber seine Vorstellung von der Natur ganz anderer Art als die Rousseaus. Für letzteren ist die Natur ein zwar erstrebenswertes, aber nicht mehr erreichbares Vergangenheitsideal, ein bloßer dialektischer Gegenbegriff gegen die von der alleinseligmachenden Vernunft geschaffene, aber abzulehnende „Kultur"; für Goethe ist die Natur (vgl. seinen „Hymnus an die Natur" von 1781) die allumfassende, all-eine, nach festem Gesetz sich stetig fortentwickelnde und erneuernde Schöpfung, zu der er selbst in tiefstem Bezuge steht, deren Gesetze er in sich trägt und deren geheimnisvolle Urkräfte er in sich walten und wirken

---

[14]) Ebenso von Loeper, Goethes „Faust", u. a. (zitiert nach Müller, Das Recht in Goethes „Faust", S. 63, Anm. 139). Ähnlich offenbar auch Meißner, S. 48, Anm. 1.

[15]) s. unten S. 35 ff.

[16]) s. von der Trenck in JW. 1932, S. 826.

[17]) Ebenso Gregorovius, Goethes „Wilhelm Meister" in seinen sozialistischen Elementen, S. 10.

fühlt. Den herrschenden Vorrang der Vernunft, ja die — für die Aufklärung so wesentliche — Gleichsetzung des Natürlichen mit der Vernunft überhaupt kennt Goethes Naturbegriff nicht. In dieser für Goethe durchaus eigentümlichen Naturauffassung tritt sein Gegensatz zur Aufklärung am deutlichsten hervor. In ihr müssen wir aber zugleich eine der Wurzeln und Grundlagen seines Rechtsdenkens erblicken, das von diesem organischen Natur-Denken und -Fühlen nicht zu trennen ist. Durch die prägnante Wiederholung des Wortes „Natur" in seiner These Nr. 1 sucht Goethe diese enge Beziehung zwischen Natur und Recht besonders hervorzukehren. Indem er ferner als Naturrecht das Recht bezeichnet, das die Natur alle Geschöpfe gelehrt habe, betont er zugleich die Notwendigkeit, Zwangsläufigkeit und Naturgegebenheit jeglicher gesetzlichen Bindung. Ganz im gleichen Sinne heißt es in „Wilhelm Meisters Lehrjahren", Buch VIII, Kap. 9, in der Erzählung des Marquis von dem Bruder Augustin, dem nachmaligen Harfner: „Er solle überlegen, daß er nicht in der freien Welt seiner Gedanken und Vorstellungen, sondern in einer Verfassung lebe, deren Gesetze und Verhältnisse die Unbezwinglichkeit eines Naturgesetzes angenommen haben." In seiner Anschauung, daß das Recht allen Geschöpfen von der Natur gegeben sei, ist aber weiter noch die Ablehnung der Herkunft des Rechts aus dem Bereich des Willkürlichen, sei es nun der Sozialvertrag, wie bei Rousseau, oder ein Akt der rechtsetzenden Autorität (so Hobbes), eingeschlossen. Dennoch hat Goethe das positive Gesetz als solches niemals abgelehnt, seine Notwendigkeit vielmehr wiederholt bejaht. „Es ist besser, es geschehe Dir unrecht, als die Welt sei ohne Gesetz. Deshalb füge sich jeder dem Gesetze", bemerkt er einmal in den „Maximen und Reflexionen". In einem fragmentarischen Dialog aus der vorweimarischen Zeit[18]) sagt er stichwortartig: „Gesetz an sich selbst — Notwendigkeit der Positiven, die nun einmal entscheiden, ob hüben oder drüben." Die Bindung aller an das Gesetz ist ihm ein weiterer ausnahmslos gültiger Grundsatz. „Gerade das Genie, das angeborene Talent, begreift strenge Gesetze am ersten und leistet ihnen den willigsten Gehorsam. Nur das Halbvermögen wünschte gern seine beschränkte Besonderheit an die Stelle des unbedingten Ganzen zu setzen und seine falschen Begriffe unter dem Vorwand einer unbegrenzten Originalität und Selbständigkeit zu beschönigen" („Wanderjahre"). In einem ähnlichen Sinne ist das Zitat aus dem dritten handschriftlichen Schema zur „Natürlichen Tochter":

„Nach seinem Sinne leben ist gemein,
Der Edle strebt nach Ordnung und Gesetz"

aufzufassen. Und Götz, diese „Gestalt eines rohen, wohlmeinenden Selbsthelfers in wilder, anarchischer Zeit" (s. „Dichtung und Wahr-

[18]) s. Schriften zur Literatur, Bd. 2, S. 679 m. Ausgabe.

heit" Buch 10) muß untergehen, weil er sich, wenn auch in bester Absicht, außerhalb des für alle geltenden Gesetzes stellt.

In konsequenter Weiterentwicklung seiner besonderen Naturrechtslehre findet und entwickelt Goethe auch erstmals den **Zusammenhang des Rechts mit dem Volksgeist,** der ihm als die eigentliche Quelle des Gesetzes gilt. „Wir brauchen in unserer Sprache ein Wort, das, wie Kindheit sich zu Kind verhält, so das Verhältnis Volkheit zum Volke ausdrückt. Der Erzieher muß die Kindheit hören, nicht das Kind, der Gesetzgeber und Regent die Volkheit, nicht das Volk ... Und in diesem Sinne soll und kann das Gesetz der allgemein ausgesprochene Wille der Volkheit sein, ein Wille, den die Menge niemals ausspricht, den aber der Verständige vernimmt, und den der Vernünftige zu befriedigen weiß und der Gute gern befriedigt" („Maximen und Reflexionen"). Goethe hat diesen Gedanken erst sehr spät, in der Zeit der Abfassung der „Wanderjahre", schriftlich niedergelegt; es darf aber als sicher gelten, daß der Gedanke bereits auf seine Straßburger Jahre und zweifellos auf den Einfluß Herders zurückgeht. Gerade Herder hatte für das unpersönliche, rein vegetative Dasein des Volkes, für das Volk als Einheit in der Natur einen erstaunlichen Spürsinn; er war es auch, der zuerst das Wort „volkstümlich" für national prägte, der dem Staatsdenken der Aufklärung ein Volksdenken entgegensetzte und mit seiner Lehre, daß sich die Geschichte der Menschheit nicht in den Staaten, sondern in den Völkern vollziehe, vor allem den staatenlosen Völkern des slawischen Ostens die geistige Waffe für ihren kommenden Kampf um ihre Eigenstaatlichkeit in die Hand gegeben hatte. Auf seine Anregung hin hatte Goethe im Elsaß alte deutsche Volkslieder gesammelt. Unter dem Einfluß seines Denkens erkannte der junge Rechtsstudent Goethe auch bald, daß das Recht nicht eine reine Verstandesschöpfung sei, sondern seine Wurzeln in den gewissenhaft beobachteten und geordneten sozialen Tatsachen des Gemeinschaftslebens habe. Von der Natur her fand Goethe also auch den Zugang zu dieser Gemeinschaft und zum Volkstum. So wie das Wort Kindheit mit allen äußeren Erscheinungsformen des Kindseins zugleich auch sein Tiefstes und Innerstes, sein Metaphysisches umschließt, wie es mit dem Einmaligen und Besonderen zugleich das Dauernde und Wesenhafte, mit dem Erbtum vergangener Geschlechter zugleich alle Zukunftsmöglichkeiten künftiger Jugendgenerationen in sich begreift, so soll auch der Ausdruck „Volkheit" als Dauerndes im Wechsel der Geschichte verstanden werden, der mit dem Einmaligen zugleich das Wesentliche, Gemeinschaft der Abstammung und des Schicksals, gemeinsame Sprache und Sitte, Religion und Kultur, den ewigen Blutstrom der Geschlechter, ja die Idee der Unsterblichkeit eines Volkes überhaupt in sich enthält. Dieser überzeitliche Begriff des Volkes als eine ewige, zunächst noch unpolitische Einheit der Natur ist also für Goethe die letzte Quelle des Gesetzes.

Mit diesem modernen Gedanken eilte Goethe seiner Zeit weit voraus, denn das Volk als politisch bedeutsame Lebenstatsache war in der Gedankenwelt des zeitgenössischen Absolutismus noch nicht vorhanden. Erst Jahrzehnte später kehrt dieser Gedanke, nun systematisch dargestellt und verarbeitet, in Savignys Lehre von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist wieder[19]). Schließlich hat sich auch die heutige völkische Rechtsphilosophie (in der das Volk als einheitliches und eigengeartetes Lebewesen ohnedies den ersten Rang einnimmt, während der Staat als die bloße Lebensform des Volkes nur sekundärer Natur ist) nach der Überwindung der individualistischen und materialistischen Rechtsanschauungen der letzten Jahrzehnte die Lehre vom Volksgeist als einer metaphysischen Einheit und Wesenheit, nunmehr organisch verbunden und ergänzt durch eine von der Naturwissenschaft herkommende biologische Betrachtungsweise, wieder zu eigen gemacht und in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellt[20]).

Was den **sittlichen Gehalt und Zweck der Gesetze** anlangt, so haben wir auch hierüber einige Auslassungen Goethes, die wiederum den Einfluß seines organischen Naturdenkens auf seine Rechtsanschauung erkennen lassen. Wahrheit ist für Goethe der erste und oberste Sinn der Gesetze. So sagt er einmal in einem Gespräch zu dem Kanzler Müller: „Alle Gesetze und Sittenregeln lassen sich auf eine zurückführen: Wahrheit." Dabei ist die Wahrheit für ihn nicht die absolute Erkenntnis, nicht der abstrakte Begriff der „Veritas" als letzte Antwort auf die ewigen Fragen nach dem Sinne der Welt und unseres Daseins, sondern — ganz im Sinne seiner Naturbetrachtung — jene am Leben gemessene Wahrheit, deren Kennzeichen ihm die Fruchtbarkeit ist („Was fruchtbar ist, allein ist wahr"), also die innere Übereinstimmung und Entsprechung des Gesetzes zu seinem Gegenstande, d. h. seine natürliche Richtigkeit. Ebenso wesentlich wie die Wahrheit erscheint ihm der moralische Gehalt der Gesetze: „Alle Gesetze sind Versuche, sich den Absichten der moralischen Weltordnung im Welt- und Lebenslaufe zu nähern" („Maximen und Reflexionen"). Mit dieser Auffassung befindet sich Goethe in dia-

---

[19]) So heißt es bei Savigny im „System des römischen Rechts", 1, 24: „Das Recht ist seinem ersten Ursprung nach nicht eine bewußte und willkürliche Schöpfung des Menschen oder der Gesellschaft, sondern entsteht bei einem Volke, gleich seiner Sprache, seiner Sitte, seiner ganzen Verfassung, durch inneren Instinkt, durch ein tiefes Bedürfnis, das sich unmittelbar durch gleichartige, meistens symbolische Handlungen kundgibt ... Das Volk ist ein Naturganzes und seine Überzeugung ist der in allen Einzelnen gemeinschaftlich wirkende Volksgeist; in dem einzelnen Volke offenbart sich der allgemeine Menschengeist auf individuelle Weise und die Erzeugung des Rechts ist eine gemeinschaftliche Tat. Das Recht hat also sein Dasein in dem gemeinsamen Volksgeiste, in dem Gesamtwillen, der insofern auch der Wille jedes Einzelnen ist."

[20]) s. Larenz, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, S. 130ff.

metralem Gegensatz zu der „dezisionistischen" Rechtslehre des Thomas Hobbes und zum abstrakten Normativismus überhaupt. Für Hobbes sind alle Gesetze und jedes Recht bloße Entscheidung des Souveräns und haben darin — ohne Rücksicht auf ihren inneren, ethischen Gehalt — auch ihren alleinigen Geltungsgrund, eine Lehre, die der „Leviathan" auf die Formel bringt: „Autoritas, non veritas facit legem." Auch das normativistische Regeln- und Gesetzesdenken, das als Recht allein die von den verfassungsmäßigen Organen erlassene positive Norm gelten lassen will und die Norm mit dem Recht selber gleichsetzt, führt, wie Carl Schmitt[21]) gezeigt hat, zu einer ständig schärferen Trennung von Norm und Wirklichkeit, von Sein und Sollen und damit auch zu einer Loslösung des moralischen Gehalts, der Sittlichkeit, vom Recht. Goethe verkennt indes nicht, daß der sittliche Zweck durch die positiven menschlichen Gesetze im Gegensatz zu dem Naturgesetz der Gottheit nur unvollkommen verwirklicht werden kann, wie die nachstehende Bemerkung aus den „Maximen und Reflexionen" erweist: „... Das Gesetz haben die Menschen sich selbst auferlegt ohne zu wissen, über was sie Gesetze gäben, aber die Natur haben alle Götter geordnet. Was nun die Menschen gesetzt haben, das will nicht passen, es mag recht oder unrecht sein, was aber die Götter setzten, das ist immer am Platz, recht oder unrecht." In einem Gespräch mit dem Kanzler Müller vom 19. 10. 1823 stellt Goethe diesen Gedanken, offensichtlich aus apodiktischen Gründen, noch schärfer heraus, indem er behauptet, fast alle Gesetze seien Synthesen des Unmöglichen, z. B. das Institut der Ehe, und doch sei es gut, daß dem so sei; es werde dadurch das Möglichste erstrebt, daß man das Unmögliche postuliere. Den sozialistischen Massenbeglückungswahn hat Goethe — sehr im Gegensatz zu Hobbes, der als einer der ersten die Philosophie des gemeinen Nutzens, das „größte Glück der größten Zahl" gepredigt hatte[22]) — als Zweck der Gesetze abgelehnt, wie aus dem Gespräch mit Eckermann vom 20. 10. 1830 über die Soziallehre der Saint-Simonisten zu entnehmen ist; es will ihm eher scheinen „als ob die Gesetze mehr trachten müßten, die Masse der Übel zu vermindern, als sich anmaßen zu wollen, die Masse des Glücks herbeizuführen". Auch als Erziehungs- und Bildungsfaktoren weiß Goethe, der große Pädagoge mit dem angeborenen Bildungstrieb, die Gesetze zu schätzen, wenn er in den „Tagebüchern" (Jena, 25. 5. 1795) bemerkt: „Das Gesetz macht den Menschen, nicht der Mensch das Gesetz. Die große Notwendigkeit erhebt, die kleine erniedrigt den Menschen." Wesentlich erscheint Goethe schließlich auch die Verbindung des Rechts mit der Macht. In diesem Sinne erklärt er, wiederum in einem Gespräch mit dem Kanzler Müller vom 6. 3. 1828: „Wer die höchste Gewalt besitzt,

---

[21]) Von den drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 17.

[22]) s. Oswald Spengler, Preußentum und Sozialismus, Verlag C. H. Beck, München, 1922, S. 42.

habe recht; ehrfurchtsvoll müsse man sich vor ihm beugen." In den „Unterhaltungen Deutscher Ausgewanderter" bemerkt die Baronesse einmal, daß in einem Reiche alles auf die exekutive Gewalt ankomme; die gesetzgebende möge so vernünftig sein als sie wolle, es helfe dem Staate nichts, wenn die ausführende nicht mächtig sei.

Mit der **Gesetzgebung, sowie der Auslegung und Anwendung der** Gesetze beschäftigt sich Goethe ebenfalls in einer Anzahl seiner Promotionsthesen. Am auffallendsten erscheint unter ihnen die These 49, in der er davon abrät, ein allgemeines Gesetzbuch herzustellen:

„Legum corpus numquam colligendum"

und die These 50, in der er statt dessen vorschlägt, die einzelnen Gesetze schriftlich zu fixieren, die kurzen im Wortlaut, die längeren dem Sinne nach. Goethe erweist sich damit als Gegner jeder Kodifikation. Diese Ablehnung wird verständlich, wenn man sich das allgemeine Gesetzbuch seiner Zeit, das Corpus juris (mit dem er als Anwalt praktisch hatte arbeiten müssen) vergegenwärtigt, das aus einer ganz anders gearteten, längst vergangenen Kulturepoche eines fremden Volkes überkommen war und mit seinen zahlreichen kasuistischen Entscheidungen und Interpolationen, mit den Anmerkungen der Glossatoren und Postglossatoren im Laufe der Jahrhunderte zu einem, formal gesehen, schwer übersehbaren Monstrum angewachsen war. Goethe stellt sich mit diesem Satz einer ganzen Zeitströmung entgegen: es war die Zeit, in der die einzelnen deutschen Länder mit ihren großen Kodifikationen begannen, zuerst Bayern mit seinem Landrecht von 1756, dann folgt das preußische allgemeine Landrecht (vollendet 1794) und schließlich das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Die ablehnende Haltung Goethes hatte aber gewiß auch einen inneren, ideellen Grund: die jahrhundertelange Anwendung des Corpus juris hatte einerseits zu einer stets lebensfremder werdenden Begriffsjurisprudenz geführt und auf der anderen Seite den Geist des uneingeschränkten Positivismus, der jedes metaphysische Rechtselement, jegliche außergesetzliche, überempirische Bewertung und Ausrichtung des Rechts auf eine Rechtsidee ablehnt, immer tiefer verwurzelt, eine Denkweise, die Goethe mit seinem an der Natur orientierten organischen Rechtsdenken niemals vereinbaren konnte. Daß Goethe tatsächlich ein Gegner der Begriffsjurisprudenz und des ungehemmten Rechtspositivismus war, wird noch weiter unten näher darzulegen sein. Hiegegen steht Goethe mit seiner Auffassung, daß dem Fürsten allein die Gesetzgebung und ihre Auslegung zustehe, während der Richter das Gesetz auf den einzelnen Fall nur anzuwenden habe (Thesen 43, 44, 48) wieder ganz im Bannkreis des absolutistischen, und zwar[23]) des dezisionistischen Rechtsdenkens des 17. und 18. Jahrhunderts. Hobbes war es näm-

[23]) vgl. Carl Schmitt am a.O., S. 27ff.

lich, der auf dem Boden seiner Souveränitätslehre (im „Leviathan", Kap. 26) den Satz vom Souverän als dem einzigen Interpreten der Gesetze aufgestellt und sich schärfstens gegen jede Gesetzesauslegung durch den urteilenden Richter gewandt hatte[24]): „wenn sich der Richter untersteht und die Macht anmaßt, die Gesetze zu interpretieren, so wird alles völlig unberechenbare Willkür"[25]). Meißner (S. 18) macht es wahrscheinlich, daß Goethe mit den beiden Thesen Nr. 44 und 45 sich auch gegen die Rousseau'sche Lehre von der Volkssouveränität und der Gesetzgebung als Ausfluß der letzteren gewandt hat. Wenn Goethe — in der These 51 — weiter fordert, daß die vom Fürsten gegebenen Auslegungen getrennt gesammelt und nicht mit den zugrundeliegenden Gesetzestexten vermischt werden sollen, so mag dies wiederum im Hinblick auf die völlig unklaren und unübersichtlichen Verhältnisse des Corpus juris geschehen sein, in dem der eigentliche Gesetzestext mit der Kommentierung und den einzelnen Entscheidungen mit Gesetzeskraft bunt vermengt waren. Nach der von R. Kaß[26]) geäußerten Ansicht beruhen die Thesen 49 und 51 (Verbot der Kodifikationen und Trennung der Auslegungsvorschriften vom Gesetzestext) auf einer Bemerkung Justus Mösers in seiner „Osnabrückischen Geschichte" VI § 19, wo dieser davon spricht, daß unsere Vorfahren überhaupt keine geschriebenen Gesetze geduldet hätten, denn sobald der Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtsweisungen und Auslegungen in einem Buch gesammelt habe, frage er nicht mehr das Volk, sondern sein Buch und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Diese Auffassung von Kaß mag — bei der großen Verehrung, mit der Goethe Justus Möser und seinem Werk zugetan war — ebenfalls zutreffen, ist auch mit der oben (S. 16ff.) von mir gegebenen Erklärung durchaus vereinbar; sie liefert einen weiteren Beweis für die antipositivistische Denkweise Goethes. In der folgenden These Nr. 52 wird jedoch die Forderung erhoben, daß die Interpretationen des Fürsten mit jeder neuen Generation oder jedem Regierungswechsel abzuschaffen und an ihrer Stelle neue Auslegungsregeln vom Fürsten zu erbitten seien. Die Annahme, daß Goethe hiebei die geschichtliche Institution der alten römischen Prätoren im Auge hatte, die bei ihrem Amtsantritt durch Edikt jeweils die Rechtsgrundsätze, welche sie für die Dauer ihrer Amtsführung anzuwenden gedachten, öffentlich bekanntgaben, um dann durch einen anderen Nachfolger mit neuen und eigenen Rechtsprechungsgrundsätzen abgelöst zu werden, liegt nahe. Im Kerne entspringt aber dieser Vorschlag zugleich einer anderen Lieblingsvorstellung Goethes, nämlich seiner Forderung nach der Anwendung des Entwicklungsgedankens

---

[24]) vgl. Carl Schmitt, ebenda, S. 27, Anm. 2.

[25]) Nach Meißner, S. 52 Anm. 9, richtet sich diese These gegen die im gemeinen Recht vielfach vertretene Ansicht, daß auch der Gerichtsgebrauch (usus fori) die Bedeutung einer Rechtsquelle habe.

[26]) R. Kaß, Möser und Goethe, S. 111ff.

auf das Recht, worauf alsbald näher einzugehen sein wird. Einen durchaus modernen, auch heute noch vollgültigen, speziellen Auslegungsgrundsatz hat endlich Goethe in einem seiner Anwaltsschriftsätze niedergelegt, wo er sagt: „Ein Gesetz kann nicht weiter gedeutet werden, besonders zum Nachteil einer Partei, als dessen bestimmte Worte gehen und sich aus den Umständen auf die rationem legis schließen läßt."

Der **Entwicklungsgedanke** ist, wie jeder Goethekenner weiß, einer der tragenden Grundpfeiler in Goethes Weltanschauung. Er ist dem Dichter hervorgegangen aus seiner organischen, ganzheitlichen Naturauffassung und hat ihn auch zur Auffindung der Urpflanze und zur Entdeckung des Zwischenkieferknochens angeregt. Goethe hat diesen Gedanken, wahrscheinlich schon frühzeitig und unbewußt, auf sein Rechtsdenken übertragen. In der Ordnung der Natur sieht er alle menschlichen Ordnungen schon vorgebildet; diese erscheinen ihm, ganz wie die Natur, in einem immerwährenden Umwandlungsprozeß zu stets neuen Formen nach einem ihnen innewohnenden Vernunftgesetz begriffen. Ordnung und Entwicklung, die bereits in der Natur Hand in Hand gehen, sind für Goethe polare, einander zugeordnete und das ganze Sein durchwaltende Kräfte. Auch das Recht ist eine — durch den Volksgeist — „geprägte Form, die lebend sich entwickelt". Für den Bereich des Rechts bringt Goethe den Entwicklungsgedanken in klassischer Form zum Ausdruck in dem bekannten, bereits zitierten Faustwort von dem ewig sich wie eine Krankheit forterbenden Gesetz, das in die Verse ausklingt:

„Vom Rechte, das mit uns geporen
Von dem ist, leider! nie die Frage."

In diesem Satze liegt ein nur allzu berechtigter Tadel gegen die damals geltende Gesetzgebung, die der allmählich wirkenden Fortbildung des Rechts nicht Rechnung getragen, vielmehr willenlos der widerstrebenden Kraft des geschriebenen Buchstabens nachgegeben hatte; auf diese Weise hatte sie sich ständig weiter von dem fortschreitenden Rechtsbewußtsein des Volkes und seinen Bedürfnissen entfernt und den Rechtszustand so allmählich versteinert. Goethe hatte diese Inkongruenz zwischen der fortschreitenden wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung und dem starren, veralteten und zurückgebliebenen Rechte als junger Anwalt schon erlebt und empfunden. So erhebt er in einem amtlichen Bericht an den Herzog vom 14. 12. 1780 (über die Abschaffung der Kirchenbuße) bereits seine Forderung nach einem zeitgemäßen Recht, wenn er, nach einem Hinweis darauf, daß es nicht mehr möglich sei, die heutige Kirchenbuße dem Sinne der Urkirche näher zu bringen, den bezeichnenden Satz aufstellt: „Wer ein Gesetz verfaßt, betrachte den Sinn s e i n e r Zeiten." Wie sehr ihn dieser Gedanke, daß sich Gesetz und Rechtsprechung den veränderten Zeitverhältnissen anpassen

müßten, beschäftigte, beweist auch die Bemerkung zu dem Kanzler Müller vom 9. 8. 1827: „Die Gesetze verjähren[27]) alle in mehr oder weniger Jahren, das ist bekannt. Der praktische Jurist muß sich über die einzelnen Fälle geschickt und mit Wohlwollen hinwegzuhelfen suchen." In einem ähnlichen, etwas allgemeineren Sinn sagt er kurze Zeit später, in dem berühmten Gespräch über die französische Revolution vom 14. 1. 1828 zu Eckermann: „Die Zeit ist in ewigem Fortschreiten begriffen und die menschlichen Dinge haben alle 50 Jahre eine andere Gestalt, so daß eine Einrichtung, die im Jahre 1800 eine Vollkommenheit war, schon im Jahre 1850 ein Gebrechen ist."

Einen breiten Raum in Goethes Rechtsdenken nimmt auch der **Billigkeitsgedanke** ein. Schon der junge Anwalt Goethe hatte — man vergleiche „Dichtung und Wahrheit", Teil III Buch 13 — die Auswirkung der humanitären Aufklärung auf das Rechtsleben mit Interesse beobachtet und sich für das allmähliche Vordringen dieser „neuen Gegenstände rechtlicher Betrachtung, welche außerhalb des Gesetzes und des Herkommens lagen und nur an billige Beurteilung, an gemütliche Teilnahme Anspruch machten" höchst aufgeschlossen gezeigt. Den Grundsatz der Billigkeit im Gegensatz zum strengen Formalrecht vertritt Goethe beispielsweise in dem Prozeß des Juden Callmann Maier Bauer gegen den Aachener Tuchhändler Maigret für seinen Mandanten Maigret, dessen Berufung wegen Fristversäumnis für erloschen erklärt worden war. Goethe forderte für ihn die restitutio in integrum mit folgender Begründung: „Wenn die prätorianische Klausel: Si qua alia justa causa videbitur je eine gehörige Anwendung erlitten, so ist es gewiß in diesem Falle. Der desert sein sollende Termin wäre nach gemeinen Rechten noch nicht verstrichen. Mein Prinzipal ist ein Fremder, gegen den die Statuten in ihrer Strenge nicht sollten geltend gemacht werden. Gegner ist ein betrügerischer Jude[28]), wider den einem Christen eine Rechtswohltat um so eher zustatten kommen muß. Endlich ist aus der simpelsten Geschichtserzählung und Inspektion der Akten das diesseitige Recht so sonnenklar, daß, wäre auch kein weiteres Moment zur Restitution, dieses hinreichend sein würde, daß eine evident gerechte Sache per errorem levissimum in formalibus nicht verloren gehen darf." Der gleichen Denkweise entsprang auch die These Nr. 12 der Positiones juris, wonach die Unterzeichnung eines Vertrags den Unterzeichner nicht dauernd verpflichte. Besonders augenscheinlich tritt aber das dem strengen Gesetz abgeneigte Billigkeits-

---

[27]) = veraltern.

[28]) Nach der Behauptung des Klägers Callmann Maier Bauer, dem Goethes Mandant 26 Ballen Tuch geliefert hatte, fehlte an jedem Ballen eine Elle Tuch, weswegen Maigret von der Güteinstanz auch zur Nachlieferung verurteilt worden war.

denken Goethes in der Güldenapfel'schen Kautionsfrage[29]) hervor. Dr. Güldenapfel, Professor an der Universität Jena, war neben- und ehrenamtlich Bibliothekar an der Jenaer Universitätsbibliothek und hatte als solcher eine größere Kaution stellen müssen, mit der er für etwa zu Verlust gehende Bücher haftete. Nachdem Goethe die Bibliothek räumlich und sachlich durch Schenkungen, Stiftungen und sonstige Neuerwerbungen erheblich erweitert, bis ins kleinste geordnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hatte, empfahl er seinem Herzog in einem Gutachten vom 27. 4. 1821 die Rückzahlung jener Kaution und ihren künftigen Wegfall mit folgenden Gründen: Dr. Güldenapfel habe nur für den alten Bücherbestand, aber nicht für den neuen Kaution geleistet, die Akademie habe daher kein Recht, die alte Kaution in Anspruch zu nehmen, wenn nun ein Buch aus der neuen Bücherei abhanden komme; die Kaution erreiche ferner ihren Zweck nicht mehr, weil sie in gar keinem Verhältnis zu der neuen Menge Bücher stehe, außerdem seien die Bücher gegen früher jetzt allgemein zugänglich. Goethe machte ferner geltend, daß „bei völliger Umänderung der Jena'schen Akademischen Bibliothek nichts von den alten Bezügen und Verhältnissen mehr stattfinden könne", daß also die Verhältnisse des Bibliothekars sich gegenüber früher völlig geändert hätten, so daß Güldenapfel von Rechts wegen gegen die Umänderung und völlige Umstellung der Bibliothek hätte protestieren, jedenfalls vorher seine Kaution hätte zurückfordern dürfen. Schließlich sei das Kautionsverlangen mit der ehrenamtlichen, auf ein reines Vertrauensverhältnis abgestellten Tätigkeit des Bibliothekars überhaupt unvereinbar. In diesen Argumenten steckt eine ganze Reihe neuester Rechtsgedanken, wie sie in den §§ 157, 242 BGB., in der clausula rebus sic stantibus, in den Bestimmungen über die Unmöglichkeit der Leistung und in der modernen Lehre von der Veränderung bzw. dem Wegfall der Vertrags- bzw. Geschäftsgrundlagen zum Ausdruck kommen. Es braucht kaum besonders betont zu werden, daß der Herzog diesem Gesuch Goethes ohne weiteres stattgab. Auch die Anordnungen und Verfügungen der Verwaltung handhabte Goethe nicht nach dem üblichen strengen Formalismus, sondern durchaus nach Billigkeitsgrundsätzen. Dafür liefert uns Hans Bürgin in seiner verdienten Untersuchung „Der Minister Goethe vor der römischen Reise" einen überzeugenden Beleg. An der Stelle, wo er von Goethes Stellung zu den damals nicht seltenen Fällen der Fahnenflucht — die kraft Gesetzes zwangsläufig die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure nach sich zog — handelt (S. 153ff.) weist er ausführlich darauf hin, daß Goethe diese starre und rigorose Festlegung der Vermögensbeschlagnahme nicht liebte, sondern viel lieber von Fall zu Fall entschied, „um so aus der Praxis heraus nach und nach in Gewohnheiten übergehend gewisse prinzipielle Forderungen und Verhalten entstehen zu lassen". In einem Memo-

[29]) Mitgeteilt bei Vogel, Goethe in amtlichen Verhältnissen, S. 46 ff.

randum, das — wie Bürgin weiter ausführt — sich gegen gewisse Übergriffe der Regierung auf Maßnahmen der (von Goethe geleiteten) Kriegskommission richtete, sagt Goethe dem Herzog offen, daß er einer starren Ausführung der erlassenen Vorschriften die individuelle Behandlung und Lösung des einzelnen Falles vorziehe. Diese Vorliebe Goethes für den Billigkeitsgedanken (der ja in den modernen, gerade im neuesten Recht wieder bedeutsam gewordenen Generalklauseln der §§ 133, 138, 157, 242 BGB. u. a. fortlebt) entspricht durchaus seinem natürlichen Rechtsdenken, das an Stelle des strengen Formalismus eine naturgemäße, d. h. aus dem Wesen des Einzelfalls selbst sich ergebende und damit billige Entscheidung sucht, so wie es auch sonst seiner allgemeinen Denkart entsprach, „immer von dem Objekt das Gesetz zu empfangen und aus der Natur der Sache heraus ihre Regeln abzuleiten" (so Schiller über Goethe in einem Brief vom 9. 11. 1795 an Wilhelm von Humboldt).

Dieses Billigkeitsdenken Goethes ist aber zugleich auch Kennzeichen einer gewissen **antipositivistischen Einstellung;** denn es verweist, wie überhaupt alle derartigen Generalklauseln, auf außergesetzliche Maßstäbe und Vorstellungen, durchbricht und überwindet also insofern (wie Carl Schmitt in seiner Schrift „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", S. 58f. gezeigt hat) das positive Gesetz, das in sich selbst vollständig und lückenlos, Grundlage der Gewißheit und Rechtssicherheit sein will, und entzieht dadurch der positiven Norm ihren alleinigen Herrschaftsanspruch. Der Jurist Goethe erweist sich aber auch anderwärts als unverkennbarer Gegner der übersteigerten Begriffsjurisprudenz und des starren Normativismus seiner Zeit, die nur die positive Norm als Recht gelten lassen und in der Summe dieser Normen das Wesen des Rechts überhaupt erblicken will. Schon Kriegk (in seinem Vorwort zu den von ihm erstmals veröffentlichten Goethe-Prozeßakten) und nach ihm Johannes Fuchs (in „Advokat Goethe" S. 41 ff.) heben hervor, daß Goethe als Anwalt trotz seiner trefflichen Kenntnis des Corpus juris (vgl. „Dichtung und Wahrheit", 11. Buch) die damals beliebten Zitate aus dem Gesetz und den Kommentaren gern vermied, daß er sich statt dessen lieber auf die Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit berief und die Macht der rein menschlichen Verhältnisse geltend zu machen suchte. In seinen Schriftsätzen überschüttet er die Gegner, die sich mit der Zitierung des Corpus juris, der gesetzlichen Kompendien und Kommentare nicht genugtun können, mit bitterem Spott: So macht er sich z. B. einmal über die vom Gegner „mit großem Pomp angeführte Rechtsstellung" lustig; im Porzellankaufhofprozeß Heckel ./. Heckel läßt er sich über die Ausführungen seines Gegners folgendermaßen aus: „Wenn besagte Schrift nicht ein Haar mehr verlangt als der Prokurator schon getan hat, wenn ihre beglaubigte tiefe Rechtsgelehrsamkeit großsprechende, flache, kompendiarische Schulweisheit ist, wenn statt dem praktischen Geist,

der in ihr herrschen sollte, die gemeinsten Grundsätze einer unverdauten Prozeßlehre hie und da aufgeflickt erscheinen und sie dabei anderen Unwissenheit und Dummheit vorwerfen will, ist sie mit einem Naserümpfen genug abgefertigt." In einem anderen Schriftsatz des gleichen Prozesses erwidert er dem Gegner noch sarkastischer: „Nachdem sich die verhüllte tiefe Rechtsgelehrsamkeit lange Zeit in Geburtsschmerzen gekrümmt, springen ein paar lächerliche Mäuse von Kompendien-Definitionen hervor und zeugen von ihrer Mutter. Sie mögen laufen!" Und nach einigen Ausführungen über die Rechtsnatur des dem Prozeß zugrunde liegenden Vertrags und die vergeblichen Bemühungen des Gegners, das dem Rechtsstreit zugrunde liegende Vertragsinstrument „unter eine Generaldefinition zu zwängen", fügt er — wiederum bezeichnend für seine antipositivistische Denkweise — hinzu: „Es bleibt eine praktisch begründete Wahrheit, daß die Handlungen der Menschen sich nicht nach steifen Definitionen und Distinktionen fügen ..."

Charakteristisch für diese Denkart Goethes ist schließlich auch seine Vorliebe und **Bevorzugung des Gewohnheitsrechts.** Goethe erwähnt diesen Gegenstand bereits im 11. Buch von „Dichtung und Wahrheit", außerdem befaßt er sich damit in den beiden sich scheinbar widersprechenden Thesen Nr. 2 und 45 seiner Positiones juris. Schon als junger Student stellt Goethe mit einem gewissen Bedauern fest, daß man durch die damaligen großen Umwälzungen auf allen Rechtsgebieten alle Gewohnheitsrechte täglich gefährdet sah. In seiner These Nr. 2:

„Consuetudo abrogat & emendat legem scriptam"

(= das Gewohnheitsrecht ändert und ergänzt das einzelne konkrete Gesetz) entscheidet er die gemeinrechtliche Kontroverse, ob das Gewohnheitsrecht sich nur neben den bestehenden Gesetzen (präter legem) zur Ergänzung und Ausfüllung von Lücken derselben bilden oder ob es auch bestehende Gesetze modifizieren und aufheben könne (contra legem), im letzteren Sinne und will damit dem Gewohnheitsrecht, das infolge der Rezeption und des von ihr allmählich herbeigeführten positivistischen Rechtsdenkens fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, seinen alten Rang neben dem Gesetzesrecht wieder verschaffen. Denn das alte deutsche Recht war nicht nur in der germanischen und karolingischen Zeit, sondern bis in das Hochmittelalter hinein vorzugsweise ungeschriebenes Gewohnheitsrecht gewesen; erst seit dem 13. Jahrhundert tauchte geschriebenes Recht (das freilich zunächst nur eine schriftliche Fixierung des überlieferten Gewohnheitsrechtes war) in höherem Maße auf[30]). Den ersten Rang unter den Rechtsquellen erkennt aber Goethe dennoch dem positiven Gesetz zu; in seiner These Nr. 45

[30]) Vgl. Brunner-Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 12, 102, 105.

„Consuetudo legi non derogat"
(= das Gewohnheitsrecht schränkt das allgemeine Gesetz nicht ein)

vertritt er nämlich die Auffassung, daß die Gesetzgebung doch in erster Linie maßgebend bleibt, so daß sich dort, wo das Gesetz für das Gewohnheitsrecht bestimmte beschränkende oder ausschließliche Normen aufgestellt hat, im Gegensatz hiezu ein Gewohnheitsrecht nicht bilden kann.

III. So mannigfach und eingehend sich Goethe mit den allgemeinen Fragen des Rechts auseinandergesetzt hat, so selten nimmt er — weil er ja, wie schon oben ausgeführt, kein Rechtsdogmatiker, kein Jurist des positiven Rechtes war — zu einzelnen Spezialgebieten des positiven geltenden Rechts Stellung. Wenn er schon einmal Anlaß nahm, sich auch zu solchen Problemen zu äußern, dann beschränkte er sich für gewöhnlich auf die allgemeine Andeutung der Idee der betreffenden Rechtsinstitution. Das gilt ganz besonders von seinem Verhältnis zum

Zivilrecht.

1. Gelegentlich der Schilderung der heillosen Zustände am Reichskammergericht zu Wetzlar (die Goethe während seiner dortigen Praktikantenzeit von Mai bis September 1775 selber zu beobachten hinreichend Gelegenheit hatte) in „Dichtung und Wahrheit", 12. Buch, gibt Goethe eine zutreffende, schlechthin gültige Erklärung für das juristische Wesen des Besitzes, indem er sagt: „Dem Staate liegt nur daran, daß der Besitz gewiß und sicher sei, ob man mit Recht besitze, kann ihn weniger kümmern." Aus dieser kurzen und prägnanten Formulierung ergeben sich unsere heutigen Bestimmungen über den Besitzschutz (§§ 858 ff. BGB.), die im wesentlichen dem römischen Rechte nachgebildet sind, ganz von selbst. Mit seiner These Nr. 31

„Dominium sine possessione acquiri non potest"

stellt Goethe, übrigens wiederum im Anschluß an das geltende römische und gemeine Recht, die Publizitätsfunktion des Besitzes heraus. Über Besitz und Eigentum im Dienste des gemeinen Besten läßt sich Goethe ausführlich im „Wilhelm Meister" vernehmen. Unter dem vom Oheim („Wanderjahre", Buch 1, Kap. 6) aufgestellten Motto „Besitz und Gemeingut" soll nämlich die soziale Revolution der Gesellschaft durchgeführt werden. „Jeder suche den Besitz, der ihm von der Natur, von dem Schicksal gegönnt ward, zu würdigen, zu erhalten, zu steigern, er greife mit allen seinen Fertigkeiten soweit umher, als er zu reichen fähig ist; immer aber denke er dabei, wie er andere daran will teilnehmen lassen: denn nur insofern werden die Vermögenden geschätzt, als andere durch sie genießen ... Was soll es heißen, Besitz und Gut an die Armen zu geben? Löblicher ist,

sich für sie als Verwalter betragen. Dies ist der Sinn der Worte Besitz und Gemeingut." In einem ähnlichen Sinne erklärt Lothario (im 8. Buch, 2. Kap. der „Wanderjahre") zu Werner, der steuerfeindlichen und zinsenbeflissenen Krämerseele, dem Gegenbild des Idealisten Wilhelm: „Mir kommt kein Besitz ganz rechtmäßig, ganz rein vor, als der dem Staate seinen schuldigen Teil abträgt." Im weiteren Verlauf dieses Gesprächs fordert Lothario die Abschaffung des „Lehns-Hokus-Pokus" und die Aufhebung der Majorate, um den Grundbesitz unter die Kinder gleichmäßiger zu verteilen und dadurch alle in eine lebhaft freie Tätigkeit versetzen zu können, statt ihnen „nur die beschränkten und beschränkenden Vorrechte zu hinterlassen, welche zu genießen wir immer die Geister unserer Vorfahren hervorrufen müssen". Die Ablösung der gesamten feudalen Bodenbelastung und die Umwandlung des bäuerlichen und gutsherrlichen Grundbesitzes in freies, teilbares Eigentum — zu dem Zwecke ein freies, unabhängiges und leistungsfähiges Bauerntum als Reservoir, „aus dem sich die Kräfte der sinkenden Menschheit immer wieder ergänzen und auffrischen" (Eckermann, Gespr. v. 12. 3. 1828), zu schaffen — war überhaupt ein Lieblingsgedanke Goethes, besonders im Beginn seiner Weimarer Verwaltungslaufbahn. Durch seinen Briefwechsel mit Frau von Stein aus den Jahren 1781 bis 1784 wird uns belegt, daß er einen vollkommenen Plan zur Entbürdung des Landbaues ausgearbeitet hatte, auf dessen Durchführung er erst mit dem Beginn seiner Tätigkeit im Kammerpräsidium verzichtete. Um die gleiche Zeit begann er[31]), allmählich und schonend an den größeren herzoglichen Kammergütern Pachtverhältnisse und Teilungen abzuzirkeln, um einer größeren Anzahl von Minderbemittelten Erwerbsgelegenheiten zu eröffnen, und ließ hiezu im Frühjahr 1785 eigens einen Kammerkonsulenten vom Güterzerschlagungswesen aus dem Darmstädtischen nach Weimar kommen[32]). In einem Schema zur Fortsetzung eines Vortrags „Über die verschiedenen Zweige der hiesigen Tätigkeit", gehalten auf einer Freitagsgesellschaft 1795[33]), spricht Goethe unter dem Stichwort „Landesökonomie" u. a. ausdrücklich von der Zerschlagung herrschaftlicher Güter und Rittergüter und in seinen späteren Dichtungen, insbesondere in „Wilhelm Meister" und in den „Wahlverwandtschaften" kommt er auf diesen Gedanken der Güterzertrümmerung noch mehrmals zurück. In den beiden letztgenannten Romanen hat er auch seine Ansicht über E h e und F a m i l i e, freilich wiederum nur in ganz allgemeiner Form, niedergelegt. „Die

---

[31]) s. Schöll, Goethe in den Hauptzügen seines Lebens und Wirkens, S. 237 ff.

[32]) Die Zerschlagung der Kammergüter sollte gleichzeitig einer Intensivierung der Bodenbewirtschaftung dienen. Der erste Versuch hiezu wurde mit dem vom Herzog neuerworbenen Gut Burgau südlich Jena gemacht; s. Bürgin, S. 91 ff.

[33]) In diesem Vortrag gab Goethe einen Überblick über die gesamte wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeit des Herzogtums Weimar.

Ehe ist" — so heißt es in Teil I Kap. 9 der ‚Wahlverwandtschaften' — „der Anfang und der Gipfel aller Kultur. Sie macht den Rohen mild und der Gebildetste hat keine bessere Gelegenheit seine Milde zu beweisen. Unauflöslich muß sie sein, denn sie bringt so vieles Glück, daß alles einzelne Unglück dagegen gar nicht zu rechnen ist ... Sich zu trennen gibt's gar keinen hinlänglichen Grund ... Sind wir nicht auch mit dem Gewissen verheiratet, das wir oft gern los sein möchten, weil es unbequemer ist, als uns je ein Mann oder eine Frau werden könnte?" Die gleichen Ideen von der Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe stellt Goethe noch einmal in einem Gespräch mit dem Kanzler Müller vom 7. 4. 1830 heraus: „Was die Kultur der Natur abgewonnen habe, dürfe man nicht wieder fahren lassen, es um keinen Preis aufgeben. So sei auch der Begriff der Heiligkeit der Ehe eine solche Kultur-Errungenschaft des Christentums und von unschätzbarem Wert ... Man sollte nicht so leicht mit Ehescheidungen vorschreiten. Was liegt daran, ob einige Paare sich prügeln und das Leben verbittern, wenn nur der allgemeine Begriff der Heiligkeit der Ehe aufrecht bleibt." Daß es Goethe mit dieser Ansicht ernst war und daß er in den „Wahlverwandtschaften" tatsächlich diese strengen Grundsätze vertrat, wird uns aus einer Bemerkung zu Eckermann in dem Gespräch vom 30. 3. 1824 deutlich. Goethe sieht also in der Ehe ein natürlich-schicksalhaftes, unauflösliches Band, eine ursprüngliche echte Ordnungseinheit im Sinne des konkreten Ordnungsdenkens. Wie sehr unterscheidet sich doch diese Betrachtungsweise von der Auffassung derjenigen, die in der Ehe einen bloßen von den Beteiligten geschlossenen und nach Belieben wieder lösbaren Vertrag (der nach Kants materialistischer Definition — siehe „Metaphysik der Sitten" § 24 — auf die gegenseitige sexuelle Befriedigung gerichtet sein soll) erblicken wollen!

Sein Bild von der Familie hat Goethe gleichfalls in „Wilhelm Meister" gezeichnet. Nachdem im ersten Teil dieses Werks, den „Lehrjahren", die Individualität herausgebildet war, sollte in den „Wanderjahren" die ideale Gesellschaft, die sich auf die Familie gründet, gefunden werden. Seit der französischen Revolution waren ohnedies die gesellschaftlichen Probleme stark in den Vordergrund seines Denkens gerückt; man hat denn auch den Titel „Wanderjahre" geradezu als Symbol für die in Bewegung geratene revolutionierte Gesellschaft des 18. Jahrhunderts gedeutet[34]). Hier also tritt uns der Organismus der Familie, und zwar in zweifacher Veranschaulichung entgegen; symbolisch-idealistisch in der Idylle von St. Josef dem Zweiten und praktisch-sittlich im Kreise des Oheims und Makariens. In der Idylle von St. Josef ist der Typus, der Begriff der Familie als der innigsten Einheit natürlicher Liebe in konkreter Göttlichkeit gezeichnet; der Dichter hat die Familie mit dem Nimbus der Heiligkeit

[34]) s. E. Spranger, Goethes Weltanschauung, S. 41 ff.

umkleidet und den Geist einer religiösen Weihe um sie ausgegossen, „um sie als das unzerstörbare und göttliche Fundament darzustellen, auf welches die Gesellschaft aufzubauen sei“ (so Gregorovius a.a.O. S. 116). Da der „Wilhelm Meister“ nicht eine bloße Dichtung, sondern die „künstlerische Gestaltung der Gesellschaftsidee überhaupt“[35]) darstellt, müssen wir auch das Bild, das Goethe hier von der Familie gezeichnet hat, als sozialen Programmsatz gelten lassen. Der Dichter sieht also auch in der Familie, ähnlich wie in der Ehe, eine originäre, von der positiven Rechtsregelung unabhängige Institution.

Goethes Stellungnahme zum **Verfahrensrecht** — in Betracht kommt nur das Zivilstreitverfahren — ist ausschließlich kritisch und ablehnend. Die allgemeine Mangelhaftigkeit des damals in Deutschland geltenden römisch-kanonischen, rein schriftlichen Prozeßverfahrens, das jeden unmittelbaren Kontakt zwischen dem Gericht und den Parteien ausschloß, mußte gerade ihm besonders deutlich werden, nachdem er bereits als Student in Straßburg das auf dem alten deutschen Recht beruhende französische Zivilprozeßverfahren kennengelernt hatte, das auf dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung aufgebaut war[36]). Mit besonderer Schärfe wendet sich Goethe aber gegen die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die ihm schon während seiner Tätigkeit als Praktikant am Reichskammergericht zu Wetzlar aufgefallen war und über die er sich in „Dichtung und Wahrheit“, Buch 12, folgendermaßen ausläßt: „Die Förmlichkeiten dieses Prozesses an sich gingen alle auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man nur immer demjenigen dienen, der unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein.“ Wie zutreffend und berechtigt diese kritische Stellung Goethes war, kann man bereits daraus ersehen, daß z. B. der kurze Zeit später von ihm geführte Prozeß Stiebel ·/. Günderrode sechs volle Jahre dauerte, obwohl er eine dringliche, heute etwa als einstweilige Verfügung zu bezeichnende Sache mit einfachem Tatbestand behandelte und nur in einer Instanz anhängig war[37])! Goethe empfand mit Widerwillen, wie die unzulänglichen Formen des damaligen Verfahrens von den Parteien und Anwälten vielfach zu prozessualen Schikanen ausgenutzt wurden, er kämpft daher auch als junger Anwalt immer wieder mit Feuereifer gegen den „Prozeßküzzel“ und die „sichtbare Verschleifung“ an, offen spricht er in seinen Schriftsätzen von den geradezu „widerrechtlichen Schlichen“, von den „schändlichen Griffen und Kniffen“ und „juristischen Taschenspieler-Streichen“ seiner Gegner. Im sogenannten Häringshocken-Prozeß muß er das Gericht, nachdem der

[35]) s. Gregorovius, S. 11/12.
[36]) So Meißner, S. 8.
[37]) Johannes Fuchs, S. 76ff.

gegnerische Advokatus fisci innerhalb von fünf Monaten viermal um Verlängerung seiner Erklärungsfrist gebeten hatte, darum ersuchen, „die allein auf Verzögerung abzweckenden Frist-Bitten des Herrn advocati fisci durch ernstliche Präklusion" endlich einmal abzuschneiden[38]). Goethe war von diesen unerquicklichen Rechtszuständen seiner Zeit so verärgert, daß sein Unmut darüber selbst in seiner Dichtung noch nachklingt, so wenn er im „Götz", 2. Akt, den Brautvater sagen läßt: „Das ist ein Gezerre, ihr glaubt's nicht, bis man den Perücken ein Urteil vom Herzen reißt."

2. Gegenständlicher, dogmatisch klarer und präziser sind Goethes Anschauungen über das

Strafrecht.

Seine eindeutige und ausführlich begründete, auch späterhin unverändert festgehaltene Stellungnahme zu einzelnen strafrechtlichen Kernproblemen läßt erkennen, wie eingehend er sich gerade mit dieser Materie befaßt hat[39]).

Daß Goethe sich vorwiegend mit einzelnen, ganz bestimmten Problemen der Strafjustiz — Todesstrafe, Folter, Kindstötung, Duell — beschäftigt, liegt teils in seinen ganz persönlichen Interessen und Erlebnissen, zum Teil auch in der besonderen strafrechtspolitischen Situation seiner Zeit begründet. Schon aus seiner Studienzeit berichtet der Dichter („Dichtung und Wahrheit", Buch 11), es hätten sich damals große Bewegungen in der Jurisprudenz gezeigt, besonders dem Kriminalwesen sei eine große Änderung bevorbestanden. Und in dem Abschnitt seiner Lebensgeschichte über die Zeit seiner Anwaltstätigkeit schreibt er: „Unter den Sachwaltern als den jüngeren, sodann unter den Richtern als den älteren, verbreitete sich der Humanismus, und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen höchst menschlich zu sein. Gefängnisse wurden gebessert, Verbrechen entschuldigt, Strafen gelindert ..." Es war die Zeit der Aufklärung, die sich unter der Führung eines Montesquieu, Voltaire und Beccaria (verst. 1791) auch auf dem Gebiete der Strafjustiz durchzusetzen begann. Schon seit Hugo Grotius († 1645), der das Naturrecht von seinen theokratischen Grundlagen gelöst und zum Range einer selbständigen Wissenschaft erhoben hatte, war der Kampf um die Grundlagen des staatlichen Strafrechts entbrannt[40]). Im Jahre 1764 war zu Livorno Beccarias grundlegende Schrift „Dei delitti e delle pene"

---

[38]) Fuchs, ebenda, S. 39/40.

[39]) Freilich vorwiegend theoretisch. Von seiner praktischen Strafrechtstätigkeit ist uns (aus einem Brief an Frau von Stein vom 9. 9. 1780) nur bekannt, daß er in Ilmenau um diese Zeit einmal mit strafrechtlichen Ermittlungen befaßt war. Dagegen haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, daß Goethe jemals als Strafverteidiger tätig geworden ist.

[40]) s. List, Strafrecht, S. 34.

(„Von den Verbrechen und ihren Strafen") erschienen, welche die herrschenden Mißstände in der Strafrechtspflege schonungslos geißelte und mit ihren Forderungen nach einer humanitären Reform und Abschaffung der Todesstrafe um so lauteren Widerhall fand, als kurz vorher (1762) in Toulouse an dem Kaufmann Jean Calas ein tragischer Justizmord verübt worden war[41]), der — von dem greisen Voltaire zu einer zündenden Streitschrift gegen die Strafjustiz benutzt — die ganze europäische Öffentlichkeit in Erregung versetzt hatte. Im Jahre 1780 veröffentlichte der italienische Jurist Filangieri, der Freund und Finanzminister des Herzogs Ferdinand IV. von Bourbon-Parma, sein Werk „La scienza della legislazione" und entwarf damit das erste System der Rechtspolitik als Wissenschaft[42]). Goethe erwähnt in einem uns erhaltenen Schema zu „Dichtung und Wahrheit" ausdrücklich die „Einflüsse Beccarias und überhaupt aller Humanitätslehrer" und noch in den „Wanderjahren" (Buch I, Kap. 6) spricht er von der Zeit der Beccaria und Filangieri, in der die Maximen einer allgemeinen Menschlichkeit nach allen Seiten gewirkt hätten. Aus dem italienischen Reisetagebuch Goethes (Eintragung vom 5. 3. 1787) wissen wir ferner, daß er Filangieri in Neapel sogar persönlich kennengelernt und sich mit ihm über Montesquieu, Beccaria und dessen eigenen Schriften eingehend unterhalten hat. Es steht also außer Zweifel, daß sich Goethe seine strafrechtlichen Anschauungen unter dem Einfluß der von Beccaria und den anderen Humanitätslehrern ausgegangenen Bewegung gebildet hat; um so bemerkenswerter ist es, daß er sich der Humanitätslehre auf wesentlichen Gebieten nicht anschließt. Lediglich gegen die Folter wendet er sich in der These 54 seiner Disputation (lex saxonica, quae non nisi confessum et convictum condemnari vult, lex aequisima, effectu crudelissima), jedoch nur in verschleierter Form. In Weimar scheint Goethe mit dieser Forderung nicht sogleich durchgedrungen zu sein; denn dort wird die Folter, wie Lucht[43]) aus den Archivakten festgestellt hat, noch bis 1784 angewendet, während sie Friedrich der Große bereits 1754 beseitigt. Im übrigen bekennt sich aber Goethe ebensosehr zu einer starken Staatsgewalt (vgl. unten S. 34f.), wie zu einer strengen und straffen Strafrechtspflege. Als Beleg hiefür mag seine These 22 gelten, in der er die Auffassung vertritt, daß als Dieb auch derjenige anzusehen sei, mit dessen Rat oder Hilfe der Diebstahl geschehen sei. Goethe tritt damit für die strenge, dem römischen Recht eigene, begriffliche und strafmäßige Gleichstellung des Täters mit dem Gehilfen ein, im Gegensatz zum mittelalterlichen deutschen Strafrecht, das zwar auch keine theoretische Unterschei-

---

[41]) List, ebenda, S. 35.

[42]) s. Rothbart, Goethe und die Jurisprudenz unserer Zeit in der Zeitschrift der Anwaltskammer Frankfurt, 1932, Heft 1, S. 18 ff.

[43]) Fr. W. Lucht, Die Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Karl August, Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege.

dung zwischen Täterschaft und Beihilfe kannte, den Gehilfen aber vielfach geringer zu bestrafen pflegte als den Täter[44]). Die Härte dieses Standpunkts wird um so deutlicher, als die Carolina gerade für den Diebstahl in ihren Artikeln 157—175 sehr schwere Strafen, bei Rückfall, Gewaltanwendung und beim Diebstahl größerer Wertobjekte sogar die Hinrichtung durch den Strang androht. In „Faust II" (Vers 4805) spricht Goethe warnend durch den Mund des Kanzlers: „Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher." Und noch bei einem Gespräch vom Jahre 1831 (Eckermann, Gespr. vom 19. 2. 1831) mit dem Hofrat Dr. Vogel, in dem u. a. von der weichen und schlaffen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher die Rede war und Vogel auch davon sprach, daß er der Session die Einführung eines verstärkten Impfzwanges vorgeschlagen habe, erklärt Goethe, er hoffe, daß sein Vorschlag durchgegangen sei, so wie er immer dafür sei, „strenge auf ein Gesetz zu halten, zumal in einer Zeit wie die jetzige, wo man aus Schwäche und übertriebener Liberalität überall mehr nachgibt als billig; man auch anfängt, in der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher weich und schlaff zu werden, indem ärztliche Zeugnisse und Gutachten oft dahin gehen, dem Verbrecher an der verwirkten Strafe vorbeizuhelfen".

Die Kardinalfrage des Strafrechts und der Prüfstein für eine lebendige und wirksame Strafrechtspflege überhaupt ist aber seit dem Ausgang des Mittelalters die Todesstrafe. Ihre Beseitigung oder wenigstens stärkste Einschränkung war eine Grundforderung der Aufklärung gewesen. Im Gegensatz zur Aufklärung, insbesondere zu Beccaria, Voltaire und dem österreichischen Professor und Publizisten Sonnenfels hat sich Goethe unablässig und kompromißlos für ihre Beibehaltung ausgesprochen. Schon als junger Student gibt er dieser Anschauung in der These Nr. 53 die prägnante Formulierung:

„Poenae capitales non abrogandae."

Mit welchen Argumenten Goethe damals seine These verteidigt haben mag, ob er sich dabei auf Rousseau und Justus Möser berief, die ebenfalls die Todesstrafe beibehalten wissen wollten und damals auf seine Rechtsanschauungen großen Einfluß ausübten, wissen wir nicht, erst Jahrzehnte später gibt Goethe in den „Maximen und Reflexionen" eine Begründung: „Die Todesstrafe abzuschaffen wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück. Wenn sich die Sozietät des Rechts begibt die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthilfe wieder unmittelbar hervor: die Blutrache klopft an die Türe." Wenn Goethe die Todesstrafe rechtfertigt, so geht er dabei von seiner als grundlegend anzusehenden These Nr. 46 aus, nach der das Staatswohl oberstes Gesetz sein soll; an der Berechtigung des Staates zur Verhängung der Todesstrafe hat er nicht

[44]) List, S. 216.

den leisesten Zweifel. Wie seine, sicherlich an seiner praktischen Erfahrung als Minister erprobte Begründung zeigt, ist es also die Besorgnis vor anarchistischer Willkür und ungebändigter Selbsthilfe, die Angst vor einem Rückfall in den Zustand einer allgemeinen Unordnung, die ihn an der Todesstrafe als Gegenwehr gegen die schwersten Eingriffe in die öffentliche Ordnung festhalten läßt. Wiederum ist es also der Ordnungsgedanke, das Prinzip der sozialen Ordnung, von dem seine Rechtsauffassung im Innersten getragen wird. Zur Frage der Begnadigung hat sich Goethe in dem Gespräch mit dem Kanzler Müller vom 16. 3. 1824 kurz geäußert; er tritt dort für eine nicht zu engherzige Anwendung des Gnadenrechts ein.

Nicht weniger umstritten und problematisch als die Todesstrafe war zu Goethes Zeiten die Frage der Kindstötung. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatte die naturrechtliche Literatur, vor allem Leyser[45]) in seinen „Meditationes ad pandectas" — die Goethe als Student während seiner Rekonvaleszenz in Frankfurt durchgearbeitet und aus der er auch die Anregung zu seinem „Götz" entnommen hatte[46]) —, gegen die barbarischen Bestrafungsmethoden der Carolina (Lebendigbegraben, Pfählen oder Ertränken) scharfe Stellung genommen; seitdem war die Diskussion hierüber nicht mehr verstummt[47]), obwohl Preußen schon 1765 und Österreich 1768 die Bestrafung des Kindsmords eingeschränkt hatte, ohne jedoch die Todesstrafe ganz zu beseitigen. Neben den Juristen und Pädagogen, die zum Teil völlige Straflosigkeit forderten und das Hauptgewicht ihrer Untersuchungen auf die psychologische Seite der Kindstötung und ihre Vorbeugungsmittel legten, nehmen sich gar bald auch die Philanthropen und die Dichter des Sturms und Dranges dieses Gegenstandes an, nicht unähnlich jenem Feldzug, der in den Verfallsjahren nach dem Weltkrieg in Wort und Schrift, von der Bühne und der Leinwand her, gegen den § 218 RStGB. geführt wurde. Jeder Dichter hatte damals seine Kindsmörderin: Bürger, Schiller, Lenz, Klinger, Wagner, vor allem aber Goethe selbst, der im „Faust" die erschütterndste dieser Tragödien geschrieben hat. Auf der anderen Seite fehlt es aber auch nicht an konservativen Anschauungen; besonders Justus Möser, der auf Goethes publizistische und juristische Meinungsbildung großen Einfluß ausübte, sprach sich für die Beibehaltung der Todesstrafe auch im Fall des Kindsmordes aus. In diesem wogenden Streit der Meinungen wagt der junge Rechtskandidat Goethe noch keine eigene Stellungnahme, er beschränkt sich vielmehr — in der Nr. 55 seiner Promotionsthesen — darauf festzustellen, daß die Frage, ob die Frau, die ihr Neugeborenes töte, am Leben bestraft werden solle, unter den

---

[45]) Augustin Leyser (1683—1752), Professor der Rechte an den Universitäten Helmstaedt und Wittenberg.

[46]) s. „Dichtung und Wahrheit", 4. u. 6. Buch, und Hübner, Goethe als Kenner und Liebhaber der deutschen Rechtsgeschichte, S. 9.

[47]) Vgl. List, Strafrecht, S. 310.

Gelehrten streitig sei. Aber schon einige Jahre später stellt sich Goethe endgültig auf die Seite derer, die dem bisherigen Rechtszustand anhangen. Auch als Minister geht er von dieser Auffassung nicht ab. Im Jahre 1783 hatte der Jenenser Schöppenstuhl eine gewisse Johanna Höhn wegen Tötung ihres außer der Ehe geborenen Kindes zum Tode verurteilt. Der Herzog Karl August, dem das Urteil zur Bestätigung vorgelegt worden war und der sein Bestätigungsrecht oftmals als Anregung zu grundsätzlichen Strafrechtsreformen empfand und nutzte, wollte an Hand des Falles Höhn die Bestrafung des Kindsmords einer grundsätzlichen Lösung zuführen[48]), zweifellos im Sinne einer Strafmilderung, und ersuchte daher seine Räte um gutachtliche Äußerung. Fritsch und Schmauß sprachen sich gegen die Beseitigung der Todesstrafe aus, aber auch Goethe bemerkt zu den Akten, daß es nach seiner Meinung „räthlicher sein mögte die Todesstrafe beizubehalten". Johanna Höhn wurde denn auch in Weimar öffentlich hingerichtet. Man hat verschiedentlich behauptet, diese starre Einstellung Goethes entspreche nicht seinem menschlichen und poetischen Empfinden und stehe auch in Widerspruch zur „Faust"dichtung; allein das ist unzutreffend. Auch Gretchen nimmt, obwohl die Zauberpferde zu ihrer Entführung bereit stehen und Faust alle Überredungskünste aufbietet, um sie zu retten, den Tod dennoch in freiwilliger Sühne auf sich aus dem Gefühl heraus, letzte und oberste Ordnungen verletzt zu haben. Nicht weil ihr Verbrechen widergesetzlich, sondern weil es widernatürlich ist, wird sie preisgegeben. Darin unterscheidet sich eben Goethes Auffassung von der klassischen Humanitätslehre, daß er neben der Menschlichkeit stets die übergeordnete Mächtigkeit der Naturordnung sieht. Noch ein Menschenalter später fällt er in den „Wahlverwandtschaften" mit dem freiwilligen Sühnetod Ottiliens eine ähnliche Entscheidung. Wenn dort Ottilie (Teil II, Kap. 14 a. E.) ihre Schuld mit den Worten bekennt: „Ich bin aus meiner Bahn geschritten, ich habe meine Gesetze gebrochen ...", so ist das wiederum ein Beweis dafür, wie sehr Goethe im Banne eines an der Natur orientierten Rechts- und Gesetzesdenkens stand.

Gegenüber diesen Grundfragen des Strafrechts ist beispielsweise die Bestrafung des Zweikampfes, zu der sich Goethe wiederholt äußerte, eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Die Anteilnahme Goethes an diesem an sich nicht allzu bedeutsamen strafrechtlichen Probleme dürfte auf ein persönliches Erlebnis zurückzuführen sein. Nach einer Mitteilung Vogels[49]) soll nämlich Goethe als Leipziger Student im Verfolg eines Zusammenstoßes mit einem livländischen Baron namens Gustav von Bergmann einen Zweikampf gehabt haben, bei dem er am Arme verwundet wurde. Goethe selbst schweigt

[48]) So Wieruszowsky, Goethe und die Todesstrafe, JW. 1932, S. 844.
[49]) Goethe in amtlichen Verhältnissen, S. 85.

sich über diesen Vorfall aus. Daß aber seine Duellgegnerschaft auf dieses Erlebnis zurückzuführen ist, darf man wohl annehmen. Als im Winter 1791/92 an der Universität Jena eine Bewegung gegen die Duelle einsetzte und eine studentische Ehrenordnung erlassen werden sollte, erstattete Goethe seinem Herzog im Januar 1792 ein uns erhaltenes Gutachten, in dem er die Duelle überhaupt beseitigt wissen will und zu ihrer Vermeidung ein Gesetz vorschlägt, wonach Beleidigungen durch Abbitte gesühnt, Schuppen und Stoßen mit Karzer bedroht und jeder Schlag mit der unwiderruflichen Relegation verbunden sein solle. Auch diese Einstellung Goethes ist eine Folge seines natürlichen Ordnungsbedürfnisses und organischen Ordnungswillens, dem jegliche Gewaltanwendung zuwider ist, wie man aus dem Gutachten ersehen kann, in welchem er ein völliges Verbot der studentischen Korporationen fordert, weil sie dazu anreizten, „Gesetz gegen Gesetz und womöglich Gewalt gegen Gewalt zu stellen", wo er weiter davon spricht, daß einzelne übel gesinnte Menschen „zum Hohn der Gesetze und der ausübenden Gewalt beschränkte und oft niedrige Privatvorteile zum Schaden des Ganzen" benutzten. In höherem Alter zeigt sich der Dichter zu der Duellfrage freilich wieder versöhnlicher; so bemerkt er zu dem Kanzler Müller im Gespräch am 9. 8. 1827: „Was kommt es auf ein Menschenleben an? Eine einzige Schlacht rafft Tausende hinweg. Es ist wichtiger, daß das Prinzip des Ehrenpunktes, eine gewisse Garantie gegen rohe Tätlichkeiten, lebendig erhalten wird."

In einem der letzten Kapitel der „Wanderjahre", in denen Goethe seinen Idealstaat aufzeigt, deutet er gleichzeitig an, wie er in diesem Staate der Zukunft die Strafrechtspflege gehandhabt wissen will. Während die Justiz bis aufs äußerste eingeschränkt werden soll („Advokaten, Richter und Prozesse existieren nicht mehr"), gilt sein Hauptaugenmerk der Polizei und ihrer vorbeugenden Tätigkeit. Doch kann er dabei auf die Strafjustiz, welche von den Polizeidirektoren der einzelnen Bezirke zusammen mit Geschworenen ausgeübt werden soll, nicht ganz verzichten. Des weiteren verdient das von ihm geplante Strafensystem ganz besonderes Interesse: „Unsere Strafen, so heißt es im dritten Buch, Kap. 11, bestehen vorerst in Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft, gelinder, entschiedener, kürzer und länger nach Befund. Wächst nach und nach der Besitz der Staatsbürger, so zwackt man ihnen auch davon ab, weniger oder mehr, wie sie verdienen, daß man ihnen von dieser Seite wehe tue." Goethe stellt also dem Prinzip der Generalprävention (= Abschreckungsgedanke), auf dem noch die zu seiner Zeit geltende Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. aufgebaut ist, den Grundsatz der Spezialprävention, den Besserungsgedanken, entgegen und macht gleichzeitig die Freiheits- und Vermögensstrafen zum Mittelpunkt seines Strafensystems, ein völlig neuzeitlicher Gedanke, der von England und Holland ausgegangen, in Amerika gegen Ende des

18. Jahrhunderts systematisch entwickelt, auf dem Kontinent aber erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts allgemein eingeführt wurde. Wie weit Goethe mit dem Gedanken dieses Strafensystems seiner Zeit vorauseilte, ersieht man am besten daran, daß die beiden ersten modernen Gefangenenanstalten in Deutschland, Bruchsal und Moabit, erst in den Jahren 1848/49 eröffnet wurden[50]).

3. Im Bereich der **Staatslehre und des Staatsrechts** müssen uns Goethes Einstellungen und Ansichten besonders ausgeprägt und bedeutungsvoll erscheinen, lag doch hier das Hauptfeld seiner praktischen Tätigkeit: 56 Jahre lang wirkte er als Staatsmann an verantwortlicher Stelle im Weimarer Staatswesen, in seinen Händen liefen, insbesondere in dem Jahrzehnt vor der italienischen Reise, zahlreiche Fäden einer weitverzweigten Verwaltungstätigkeit zusammen. Hier konnte er Erfahrungen sammeln, wie sie selten einem Künstler vergönnt gewesen sind. Von dieser erhöhten Stelle aus hatte er auch Gelegenheit, den völligen Gestaltwandel des Deutschen Reiches, angefangen bei der Krönung des letzten Kaisers Josef II., die er als Knabe in seiner Vaterstadt miterlebt und begeistert mitgefeiert hatte, über die fortschreitende Auseinandersetzung zwischen Preußen und Österreich, die französische Revolution, die Napoleonischen Kriege bis zum Zusammenbruch des alten Reiches im Jahre 1806 und seiner Wiedererstehung als Staatenbund auf dem Wiener Kongreß, seine Fortentwicklung in den Jahren der Restauration bis zur französischen Juli-Revolution von 1830 zu beobachten. Die theoretischen Grundlagen für sein praktisches Wirken hatte er sich schon in Straßburgburg durch eingehende staatsrechtliche und geschichtliche Studien erworben und sich in diesen Fächern bereits als Student ein solches Ansehen verschafft, daß ihn seine Professoren Oberlin und Koch als Dozenten für Geschichte, Staatsrecht und Redekunst in Straßburg festzuhalten suchten (siehe „Dichtung und Wahrheit", 11. Buch); aus dem Gebiete des Staatskirchenrechts hatte er auch seine Dissertationsarbeit gewählt.

Wenn hier von Goethes staatsrechtlichen Anschauungen die Rede sein soll, so dürfen wir freilich nicht verkennen, daß ihm der Begriff des Staatsrechts in unserem heutigen Sinne noch unbekannt war. Das konstruktive, am Zivilrecht ausgerichtete rechtsstaatliche Normendenken, wie es uns etwa bei Jellinek, in der reinen Rechtslehre Kelsens und in gewissem Grade auch bei Otto Mayer entgegentritt, ist erst auf die Rezeption des liberal-konstitutionellen Verfassungsnormativismus um die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückzuführen[51]). Goethe versteht unter dem Begriff des Rechts im engeren Sinn nur das Zivilrecht, das öffentliche Recht ist für ihn rein poli-

[50]) Vgl. List, Strafrecht, S. 259.
[51]) So Carl Schmitt, a. a. O., S. 10.

tische, d. h. eine machtmäßige, dem Fürsten oder seinen untergeordneten Verwaltungsorganen (die man damals unter dem Sammelbegriff der Polizei zusammenfaßt) obliegende Entscheidung. Dabei steht den Machtbefugnissen des Fürsten keine andere — insbesondere keine rechtliche — Schranke entgegen als die moralische Verantwortung vor seinem eigenen Gewissen. Daß Goethe diese für die Staatsauffassung des Absolutismus typische Anschauung durchaus geteilt hat, wird uns aus einer Bemerkung in den „Maximen und Reflexionen" deutlich: „Das Recht dringt auf Schuldigkeit, die Polizei aufs Geziemende. Das Recht ist abwägend und entscheidend, die Polizei überschauend und gebietend. Das Recht bezieht sich auf den Einzelnen, die Polizei auf die Gesamtheit."

Auch Goethes staatsrechtliches Denken ruht auf der Grundlage des Ordnungsgedankens. In den „Wanderjahren", Buch III, Kap. 14, heißt es: „Staat und Kirche mögen allenfalls Ursache finden, sich für herrschend zu erklären: denn die haben es mit der widerspenstigen Masse zu tun und wenn nur Ordnung gehalten wird, so ist es ganz einerlei durch welche Mittel." Chamberlain (S. 740) bezeichnet dieses Wort zutreffend als Goethes politisches Grundbekenntnis. Im 11. Kapitel des gleichen Buches der „Wanderjahre", wo Goethe das Bild seines Idealstaates aufzeigt, sagt er eingangs: „Das größte Bedürfnis eines Staates ist das einer mutigen Obrigkeit." Auch dieser Satz darf, insbesondere im Zusammenhang mit der These 46, zu Recht als wesentlicher Leitgedanke in Goethes politischem Bekenntnis angesehen werden. Einen weiteren Staatsgrundsatz finden wir in der Promotionsthese 46:

Salus reipublicae suprema lex esto"

An anderer Stelle[52]) bezeichnet Goethe die Konsequenz, d. i. Beständigkeit und Dauer, als das erste Gesetz des Staates. In einem der letzten Gespräche mit Eckermann vom 17. 2. 1832 sagt er: „Im Grunde sind wir alle kollektive Wesen, wir mögen uns stellen wie wir wollen." Den gleichen Gedanken von der organischen Verbundenheit des Einzelnen mit der Gemeinschaft hat Goethe schon früher, in dem bekannten Dystichon aus den „Vier Jahreszeiten" Ausdruck gegeben:

„Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an."

Diese fünf Sätze enthalten fundamentale staatsrechtliche Prinzipien, die jegliches politische Gemeinwesen ohne Rücksicht auf seine augenblickliche staatsrechtliche Form verpflichten, sohin überzeitliche Geltung haben. Dagegen steht Goethe in seiner Auffassung von den

[52]) „Schriften zur Literatur", Bd. 2, S. 691 m. Ausgabe.

Aufgaben und Zwecken des Staates noch durchaus auf dem längst historisch gewordenen Standpunkt des absolutistischen Staates. Er betrachtet es als die wesentliche und höchste Aufgabe des Staates, neben dem Schutze nach außen den Rechtsschutz nach innen zu gewährleisten. „Der Charakter der Rohheit ist es" — so sagt er zu dem Kanzler Müller am 29. 4. 1818 —, „nur nach eigenen Gesetzen leben, in fremde Rechtskreise willkürlich übergreifen zu wollen. Darum wird der Staatsverein geschlossen, solcher Rohheit und Willkür abzuhelfen, und alles Recht und alle positiven Gesetze sind wiederum nur ein ewiger Versuch, die Selbsthilfe der Individuen gegeneinander abzuwehren." Goethe sucht also selbst den Staatszweck aus seinem Ordnungsgrundsatz herzuleiten. Symptomatisch für sein Ordnungsdenken ist ferner bereits seine Dissertationsarbeit vom Jahre 1771 über das Thema „Daß der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürfen". Die Anregung zu diesem Gedanken empfing Goethe, worüber kein Zweifel ist[53], aus dem 1762 erschienenen „Contrat social" Rousseaus (Buch 4). Dort hatte Rousseau unter dem Titel „Von den Mitteln, den Staat zu befestigen" die Lehre vertreten, daß eine Staatsreligion nötig sei, damit der Bürger seine Pflichten liebe, nicht als Glaubenssatzungen, sondern als ‚sentiments de sociabilité', ohne welche man kein guter Bürger oder Untertan sein könne. Wer sich zu dieser Staatsreligion, die nur aus einigen wenigen allgemeinen Glaubenssätzen, darunter der Grundsatz der Toleranz als einer der wichtigsten, bestand, nicht bekenne, sei als unbürgerlich (nicht gottlos) zu verbannen. Bei der Wahl dieses Themas war Goethe außerdem durch die Lektüre von Arnolds „Kirchen- und Ketzergeschichte", die er in der Zeit vor dem Beginn seines Straßburger Studiums zwischen 1768 und 1770 gelesen und an der ihn vor allem die Toleranz und frommliberale Gesinnung des Verfassers zugesagt hatte, entscheidend beeinflußt worden[54]. Über die durchaus eigene Idee seiner Arbeit gibt Goethe in „Dichtung und Wahrheit", 11. Buch, selbst Aufschluß: „Die Kirchengeschichte war mir fast noch bekannter als die Weltgeschichte, und mich hatte von jeher der Konflikt, in welchem sich die Kirche, der öffentlich anerkannte Gottesdienst, nach zwei Seiten hin befindet und immer wieder befinden wird, höchlich interessiert. Denn einmal liegt sie in ewigem Streit mit dem Staat, über den sie sich erheben, und sodann mit den Einzelnen, die sie alle zu sich versammeln will ... Ich hatte mir daher in meinem jugendlichen Sinne festgesetzt, daß der Staat, der Gesetzgeber das Recht habe, einen Kultus zu bestimmen, nach welchem die Geistlichkeit lehren und sich benehmen solle, die Laien hingegen sich äußerlich und öffentlich genau zu richten hätten; übrigens sollte die Frage nicht

---

[53]) s. Meißner, S. 13 ff.

[54]) s. Meißner, S. 8.

sein, was jeder bei sich denke, fühle oder sinne[55]). Dadurch glaubte ich alle Kollisionen auf einmal behoben zu haben." Goethe wollte also, ausgehend von dem Grundsatz einer echten Toleranz, wie sie z. B. im Staate Friedrichs des Großen in anerkannter Geltung war, durch die den öffentlichen Frieden stiftende und erhaltende Macht und die überkonfessionelle Stellung des Staates den traurigen Streit und Hader in und zwischen den einzelnen Konfessionen beseitigt, alle Kollisionen behoben sehen. Seine Dissertation, zu deren praktischen Folgerungen er sich auch im „Wilhelm Meister" bekannt hat[56]), war also ein erstmaliger großzügiger Versuch, die Gegensätze der Konfessionen mit Hilfe der überparteilichen Staatsgewalt zu überbrücken und die Kirchen auf diese Weise dem Staatsganzen nutzbringend und organisch einzugliedern.

Aus seinem unbedingten Ordnungsdenken heraus ist Goethe auch ein erklärter Gegner aller gewaltsamen Umstürze und Revolutionen, insbesondere der großen französischen Revolution. Während sein Weimarer Freundeskreis, darunter vor allem Knebel, Herder, Wieland, außerdem aber auch Klopstock und Kant, die Anfänge der Revolution begeistert begrüßt hatten, empfand Goethe von ihr einen ahnungsvoll erschreckenden Eindruck, den er in den Tag- und Jahresheften von 1789 folgendermaßen schildert: „Schon im Jahre 1785 hatte die Halsbandgeschichte einen unaussprechlichen Eindruck auf mich gemacht. In dem unsittlichen Stadt-, Hof- und Staatsabgrunde, der sich hier eröffnete, erschienen mir die greulichsten Folgen gespensterhaft, deren Entscheidung ich geraume Zeit nicht loswerden konnte; wobei ich mich so seltsam benahm, daß Freunde, unter denen ich mich eben auf dem Lande aufhielt, als die erste Nachricht hievon zu uns gelangte, mir nur spät, als die Revolution längst ausgebrochen war, gestanden, daß ich ihnen damals wie wahnsinnig vorgekommen sei." Noch ein Jahr vor seinem Tode erinnert

[55]) Diese Auffassung war zu Goethes Zeit Gemeingut aller Gebildeten; sie wurde auch von den Naturrechtslehrern Thomasius und Pufendorf vertreten und geht im Kern auf Hobbes zurück. Dieser hatte in seinem „Leviathan" den Souverän seines absoluten Staates auf den Gipfel höchster politischer Macht geführt und ihm selbst die Befugnis zur Bestimmung der Religion seiner Untertanen (etwa im Sinne des später so häufig angewandten Grundsatzes: cuius regio, eius religio) eingeräumt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es dem Einzelnen — bei fortdauernder Bindung an das vom Souverän befohlene äußere Bekenntnis — kraft der allgemeinen Gedankenfreiheit unbenommen bleiben sollte, innerlich zu glauben oder nicht. Diesen Vorbehalt hat dann Spinoza in seinem 1760 erschienenen „Tractatus theologico-politicus" dahin verallgemeinert, daß die Staatsgewalt überhaupt nur über den äußeren Kult bestimmen dürfe, während die innere Überzeugung, die Frömmigkeit selbst, Angelegenheit des Einzelnen sei, die den Staat nichts angehe. (Siehe Carl Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes, Hamburg 1938, S. 84ff., S. 91.)

[56]) Wo er einerseits völlige Religionsfreiheit fordert, aber einen von der positiven Religion abweichenden Kultus, nämlich die Religion der 3 Ehrfurchten, konstituiert, die für alle verbindlich ist.

Goethe — in dem Gespräch mit Eckermann vom 15. 2. 1831 — in anderem Zusammenhang an die „fatale Halsbandgeschichte", durch welche die Königin Maria Antoinette ihre Würde und Achtung verloren und damit in der Meinung des Volkes aufgehört habe, unantastbar zu sein. In einem anderen Gespräch mit Eckermann (vom 4. 1. 1824) erklärt er rückschauend: „Es ist wahr, ich konnte kein Freund der französischen Revolution sein, denn ihre Greuel standen mir zu nahe und empörten mich täglich und stündlich, während ihre wohltätigen Folgen damals noch nicht zu sehen waren." Dennoch hielt er die Revolution weder für berechtigt noch für unberechtigt, er erblickte in ihr ganz einfach ein naturnotwendiges Übel, weil er von vorneherein eingesehen hatte, daß das Reformproblem der Nationalversammlung unlösbar war. Die inneren Gründe, für seine Ablehnung jeglicher gewaltsamen politischen Umwälzung hat Goethe in einem anderen Gespräch gegenüber Eckermann vom 27. 4. 1825 entwickelt: „Freilich bin ich kein Freund des revolutionären Pöbels, der auf Raub, Mord und Brand ausgeht, und hinter dem falschen Schild des öffentlichen Wohles nur die gemeinsten egoistischen Zwecke im Auge hat ... Ich hasse jeden gewaltsamen Umsturz, weil dabei ebensoviel Gutes vernichtet als gewonnen wird ... Sie wissen, wie sehr ich mich über jede Verbesserung freue, welche die Zukunft uns etwa in Aussicht stellt. Aber, wie gesagt, jedes Gewaltsame, Sprunghafte ist mir in der Seele zuwider, denn es ist nicht naturgemäß." Ferner heißt es in den „Maximen und Reflexionen": „Jede Revolution geht auf Naturzustand hinaus, Gesetz- und Schamlosigkeit (Picarden, Wiedertäufer, Sansculotten)." Nur aus dieser kompromißlosen Ordnungs- und Friedensliebe fügt sich Goethe auch der Herrschaft Napoleons, in dem er nicht nur eine seinem eigenen Dämon verwandte elementare Naturerscheinung, sondern vor allem die polare Gegenkraft der Revolution und eine friedenspendende Kulturmacht sah[57]).

Was nun die Stellungnahme Goethes zu den Hauptfragen der politischen Verfassung im einzelnen anlangt, so ist es bezeichnend für sein organisches Staatsdenken, daß er der Staatsform eine durchaus untergeordnete Bedeutung beimißt. In einem bedeutsamen politischen Gespräch mit dem Fürsten von Pückler-Muskau vom 15. 9. 1826[58]) bemerkt er zu diesem, nicht von außen durch die Regierungsform komme das Heil, sondern von innen durch weise Beschränkung und bescheidene Tätigkeit eines jeden in seinem Kreise. In den „Wanderjahren", seinem politischen Idealstaat, wirft er die Frage nach der besten Staatsform überhaupt nicht auf. Vielmehr ist ihm alles an der Erfüllung der sozialen Ideen gelegen, wie denn auch

[57]) Vgl. Chamberlain, S. 159, ebenso Heinrich Ritter von Srbik in „Goethe und das Reich", S. 26.

[58]) Biedermann, S. 512 m. Ausgabe.

die Mitglieder seines „Bundes der Wanderer“ die Pflicht haben, alle Regierungsformen gleichwertig gelten zu lassen; an anderer Stelle des „Wilhelm Meister“ spricht er von der bürgerlichen Gesellschaft, „welcher Staatsform sie auch untergeordnet wäre“. Für seine Person freilich bevorzugt Goethe die monarchisch-aristokratische Regierungsform; er ist ein entschiedener Anhänger des aufgeklärten Despotismus seiner Zeit. Für diese Einstellung gibt er eine ausgezeichnete Rechtfertigung in der „Noten und Abhandlungen zum westöstlichen Diwan“, wo er die verschiedenen Staatsformen in ihren Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Einzelnen einander gegenüberstellt und seine eigene Anschauung folgendermaßen rechtfertigt: „Die Despotie schafft große Charaktere; kluge, ruhige Übersicht, strenge Tätigkeit, Festigkeit, Entschlossenheit, alles Eigenschaften, die man braucht, um den Despoten zu dienen, entwickeln sich in fähigen Geistern und verschaffen ihnen die ersten Stellen des Staates, wo sie sich zu Herrschern ausbilden.“ Ergänzend heißt es dazu in den „Maximen und Reflexionen“: „Der Despotismus fördert die Autokratie eines jeden, indem er von oben bis unten die Verantwortlichkeit dem Individuum zumutet und so den höchsten Grad von Tätigkeit hervorbringt.“ Der aufgeklärte Despotismus ist auch die Regierungsform des von Goethe im „Faust II“ gezeichneten Staatswesens[59]) und des Idealstaates der „Wanderjahre“. Von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugt lehnt Goethe die nach den Freiheitskriegen einsetzende konstitutionelle Bewegung ab, obschon sein Herzog als einer der ersten deutschen Fürsten seinem Lande am 5. Mai 1816 eine konstitutionelle Verfassung verliehen hatte. In dem schon erwähnten Gespräch mit dem Fürsten Pückler-Muskau vom Jahre 1826 läßt Goethe keinen Zweifel darüber, daß er von den damals so beliebten Konstitutionstheorien nicht viel hielt. Einige Jahre vorher (am 11. 6. 1822) hatte er in einem Gespräch mit dem Kanzler Müller die Konstitutionen mit den Kuhpocken verglichen, die über einmal grassierende Krankheiten leichter hinwegführten, wenn man sie zeitig einimpfe. Goethe sieht also die konstitutionelle Verfassungsform lediglich als ein notwendiges Übel an. In seiner Ablehnung dieser Staatsform geht er soweit, daß er noch einige Jahre vor seinem Tode dem Landtag die neueingeführte parlamentarische Rechnungslegungspflicht aus seiner Oberaufsicht über die gesamten großherzoglichen kulturellen Anstalten, entgegen dessem ausdrücklichem Verlangen, verweigerte; als die gleiche Körperschaft nach seinem Tode die Prüfung seiner Rechnungsführung tatsächlich vornahm, ergab sich, daß diese in bester Ordnung war[60]). Gegenüber der konstitutionellen Staatsform hält Goethe an der ständischen Verfassung auf monarchisch-aristokratischer Grundlage fest. Hierfür liefert uns sein Gespräch mit Sulpice Boisserée, das der letztere unter dem 7. 10.

---

[59]) s. Müller, Das Recht in Goethes „Faust“, S. 53 und 279.

[60]) s. Chamberlain, S. 217.

1815 in seinem Tagebuch kurz festgehalten hat[61]), einen trefflichen Beleg. Dort heißt es: „Ständische Verfassung; keine Umwälzung zu befürchten, wenn nur die Fürsten halbweg ihren Vorteil kennen und einigermaßen den gerechten Wünschen entgegenkommen wollten ... Der Aristokratismus im eigentlichen Sinn das Einzige und Rechte." Weiter heißt es in einem Eckermann'schen Gespräch vom 9. 7. 1827, wo der letztere von einer Debatte zwischen Goethe und dem Kanzler Müller über die augenblicklichen politischen Zustände in Paris und das neue Preßgesetz berichtet: „Es war ein reichhaltiges Thema, wobei sich Goethe wie immer als milder Aristokrat erwies, jener Freund aber wie bisher scheinbar auf der Seite des Volkes festhielt." Goethe war ein Feind jeder Nivellierung der Stände, wie sie von der französischen Revolution angestrebt und (mit den Beschlüssen der Nationalversammlung in der berühmten Nachtsitzung vom 4./5. 8. 1790) verwirklicht, aber auch von absoluten Fürsten auf deutschem Reichsgebiet versucht worden war. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Goethe hiebei bewußt seinem politischen Vorbild Justus Möser gefolgt ist. Auch dieser[62]) kämpfte heftig gegen das einseitige und eigenmächtige Eingreifen der Fürsten durch Verfügungen und Verordnungen gegen die Vermischung der Stände und Aufhebung der gesellschaftlichen Gliederung an, die von den absoluten Monarchen gefördert wurde, um alle Staatsbürger zu sich in das gleiche Untertanenverhältnis herabzudrücken. Goethe ist ebenso wie Möser ein Gegner der Staatsallmacht, die das alte ständische Gesellschaftsideal zerstören will. Wie sehr Goethe diesem ständischen Verfassungsideal anhängt[63]) und die Stände als organischen Bestandteil und als Grundlage der Gesellschaftsverfassung seiner Zeit ansah, erhellt z. B. aus der mehrfach erwähnten Unterredung mit dem Fürsten Pückler-Muskau, wo er wiederholt fordert, daß jeder Staatsbürger nur darum bekümmert sein solle, in der ihm zustehenden und zugewiesenen Sphäre seine Pflicht getreulich zu erfüllen, eine Forderung, die Fürst Pückler geradezu als seine Lieblingsidee bezeichnet. In dem bekannten Eckermann'schen Gespräch über die Freiheit vom 18. 1. 1827 sagt Goethe noch deutlicher: „Der Bürger ist so frei wie der Adelige, sobald er sich in den Grenzen hält, die ihm von Gott durch seinen Stand, worin er geboren, angewiesen." In der Erkenntnis, daß diese ständischen Bindungen organisch und notwendig waren, warnt Goethe auch davor sie zu beseitigen; so kündigt er z. B., als man die Innungen aufhob, sofort an, daß neue Korporationen entstehen würden, „denen das neueste Deutsche Reich nichts zu befehlen habe und vor denen der Bundesstaat sich entsetzen müßte"[64]). Es ist, als hätte Goethe die Entstehung der Trusts und modernen Gewerkschaf-

---

[61]) Biedermann, S. 21[illegible]

[62]) s. Kaß, Möser und [illegible]

[63]) Ebenso Srbik, a. a. O., S. 19–22.

[64]) s. Chamberlain, S. 225.

ten, deren politische Macht fortan einen wesentlichen Faktor der deutschen Geschichte bis zur nationalen Revolution des Jahres 1933 bilden sollte, im Geiste vorausgesehen! In dem Zukunftsstaat der „Wanderjahre" gibt es allerdings keine Stände mehr, die Grenzen zwischen dem adeligen und dem bürgerlichen Stand sind aufgehoben und durch das Prinzip der Humanität überwunden.

Ebenso unverkennbar ist Goethes Gegnerschaft gegen die parlamentarische Staatsform samt allen ihren unerfreulichen Nebenerscheinungen, der Parteienwirtschaft, dem durch Opposition und Majoritätsprinzip gekennzeichneten parlamentarischen Verfahren und vor allem der ungezügelten Preßfreiheit. Goethe verurteilt alles Parteiwesen und sieht in ihm eine der schlimmsten Ursachen der Zersplitterung und des politischen Elends seiner Zeit, in Frankreich ebenso wie in Deutschland. „In einem Land, wo der Fürst sich vor niemand verschließt, wo alle Stände billig gegen einander denken, da werden keine Parteien entstehen", heißt es im „Bürgergeneral". Eine drastische, für seine Einstellung bezeichnende Schilderung des Parteitreibens gibt er in „Faust II" (4. Akt, Vers 10, 777 ff.):

„Zuletzt, bei allen Teufelsfesten,
Wirkt der Parteihaß doch zum besten
Bis in den allerletzten Graus,
Schallt wider — widerwärtig panisch,
Mitunter grell und scharf satanisch,
Erschreckend in das Tal hinaus."

Äußerst aufschlußreich für seine ablehnende Haltung zum Parteiwesen ist auch seine Erklärung, mit der er noch anfangs März 1832 gegenüber Eckermann sein Fernbleiben von dem politischen Getriebe seiner Zeit rechtfertigt: „Sowie ein Dichter politisch wirken will, muß er sich einer Partei hingeben; und wie er das tut, ist er als Poet verloren; er muß seinem freien Geist, seinem unbefangenen Blick Lebewohl sagen und dagegen die Kappe der Borniertheit und des blinden Hasses über die Ohren ziehen." Ein andermal bricht er in die unmutvollen Worte aus: „Lieber einem Fürsten dienen als dem Pöbel." In der pädagogischen Provinz seines „Wilhelm Meister" ist die Bildung von Parteien schlechthin verboten. Goethe hat auch das Wesen des Parlamentarismus in seinem Kerne erkannt, wenn er von dem englischen Parlament — dem ältesten Europas — feststellt, es bestehe aus gegeneinanderwirkenden gewaltigen Kräften, die sich paralysierten und wo die große Einsicht eines Einzelnen Mühe habe durchzudringen (Eckermann, Gespr. vom 9. 7. 1827). Nicht minder untauglich und verkehrt erscheint ihm die auf dem Grundsatz der Majorität aufgebaute politische Willensbildung der Parlamente. Es ist erstaunlich, mit welcher Schärfe er die Unzulänglichkeit dieses Prinzips bloßlegt und wie schroff er es ablehnt: „Nichts ist widerwärtiger als die Majorität; denn sie besteht aus wenigen kräftigen

Vorgängern, aus Schelmen, die sich akkomodieren, aus Schwachen, die sich assimilieren, und der Masse, die nachtrollt, ohne nur im mindesten zu wissen, was sie will", bemerkt er in den „Maximen und Reflexionen". Dem Kanzler von Müller legt er im Jahre 1923 seine Ansicht über den gleichen Gegenstand mit folgenden Worten dar: „Die Menge, die Majorität, ist notwendig immer absurd und verkehrt; denn sie ist bequem, und das Falsche ist stets bequemer als die Wahrheit. Letztere will ernsthaft erforscht und rücksichtslos angeschaut und angewendet sein. Das Falsche aber schmiegt sich an jede träge, bequeme oder törichte Individualität an, wie ein Firnis, mit dem man leicht alles übertüncht." Schließlich sagt er — und hier dürfte der tiefste Grund für seine ablehnende Haltung zu suchen sein — zu Eckermann in dem Gespräch vom 12. 2. 1829: „Alles Große und Gescheite existiert nur in der Minorität. Es hat Minister gegeben, die Volk und König gegen sich hatten und die ihre großen Pläne einsam durchführten ... Leidenschaften und Gefühle mögen populär werden, aber die Vernunft wird immer nur im Besitze einzelner Vorzüglicher sein." Auch die Problematik und das Unbefriedigende des Oppositionswesens, wie es der parlamentarische Parteibetrieb zwangsläufig mit sich bringt, unterzieht Goethe gelegentlich einer kritischen Betrachtung. So weist er unter dem 9. 7. 1827 in einem Gespräch mit Eckermann über die französischen Parlamentsverhältnisse darauf hin, daß eine Opposition, die keine Grenzen habe, platt wirke, während die Einschränkung sie nötige geistreich d. h. geistig produktiv zu sein; zu dem Kanzler Müller macht er anläßlich einer Debatte vom 3. 2. 1823 über die Opposition Württembergs im Bundestag gegen die Allgewalt Österreichs folgende Bemerkung: „Hätte ich das Unglück in der Opposition sein zu müssen, ich würde lieber Aufruhr und Revolution machen, als mich im finsteren Kreise ewigen Tadels des Bestehenden herumzutreiben." Mit einer ganz ungewöhnlich scharfen, bei ihm selten gekannten Tonart zieht Goethe endlich gegen die nachhaltigste und wirkungsvollste Errungenschaft der französischen Revolution zu Felde, den — wie er sich einmal ausdrückt — „Unfug der Preßfreiheit[65])". Schon aus verschiedenen bei Eckermann mitgeteilten Gesprächen wird deutlich, daß Goethe ein erklärter Gegner der Preßfreiheit war: „Was haben die Deutschen", so fragt er im Jahre 1809 Professor Riemer, „an ihrer scharmanten Preßfreiheit gehabt? Als daß jeder über den anderen soviel Schlechtes und Niederträchtiges sagen konnte, als ihm beliebte." Ähnlich heißt es in den „Maximen und Reflexionen": „Die Deutschen der neueren Zeit haben nichts anders für Denk- und Preßfreiheit gehalten, als daß sie sich einander öffentlich mißachten dürfen", und an der gleichen Stelle sagt er weiter: „Nach Preßfreiheit schreit niemand, als wer sie mißbrauchen will."

[65]) s. Eckermann, Gespr. vom 27. 3. 1831.

# C.

Der vorangegangene Überblick über die grundsätzlichen Rechtsanschauungen Goethes mag genügen, um zu zeigen, wie eng diese allenthalben mit dem Ordnungsgedanken verbunden sind. Goethe hat diesen Gedanken, wie ich eingangs darzutun versuchte, aus seinem machtvollen, im Vordergrunde seines Denkens stehenden organischen Naturbegriff und seiner von dem Gedanken einer steten substanziellen Gesetzlichkeit beherrschten naturwissenschaftlichen Denkweise hergeleitet und — nicht nur als formal-methodisches Prinzip, sondern zugleich als materiellen Leitsatz — so konsequent und geistvoll auf sein Rechtsdenken übertragen, daß man ohne Übertreibung sagen kann: sein rechtsphilosophisches Denken beruht auf seiner naturphilosophischen Weltanschauung. Dieser Zusammenhang bestätigt uns von neuem die großartige, harmonische Einheit seines geistigen Weltbildes. Gewiß war Goethe in einigen nicht unwichtigen Punkten, vor allem was seine Vorstellung von der Staats- und Regierungsform, dem Staatszweck und der ausschließlichen Zuständigkeit des Fürsten für den Erlaß und die Auslegung der Gesetze anlangt, noch völlig in den Rechtsanschauungen des zeitgenössischen Absolutismus befangen; allein schon seine durchaus eigentümliche Auffassung von dem Wesen des Naturrechts, mit dem er über den ganzen naturrechtlichen Streit seiner Zeit hinauswuchs, seine Erkenntnis des Volkes als eines organischen und wesenhaften Naturganzen, die ihn den Volksgeist als die letzte Rechtsquelle finden läßt, und seine fruchtbare Anwendung des Entwicklungsgedankens auf das Recht deuten zwingend auf die starke Abhängigkeit seiner Rechtsideen von seinem organischen Naturdenken hin. Durch das starke Vorwalten des Ordnungsbegriffes in seinem Rechtsdenken wird ferner auch eine gewisse Verwandtschaft zwischen diesem und dem modernen, konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken begründet, für das Carl Schmitt (vgl. oben S. 7) in Deutschland die Grundlagen geschaffen hat und das in der Rechtsphilosophie unserer Tage eine hervorragende Rolle spielt. Durch diese neue rechtsphilosophische Richtung soll der juristische Positivismus in seinen beiden wesentlichen Erscheinungsformen, dem Dezisionismus des 17. und 18. Jahrhunderts, für den alles Recht und alle Gesetze im wesentlichen Entscheidungen des Souveräns sind,

und dem späteren Normativismus, wonach alles Recht nur die Summe von gesetzlichen Normen darstellen soll, überwunden werden, indem das Recht als eine konkrete Lebens- und Gemeinschaftsordnung gedeutet wird, das sich ohne ausdrücklichen Befehl und geschriebene Ordnung aus den gegebenen völkischen Gemeinschaftsinstitutionen des Volkes und Staates, der Familie, des Heeres, der Kirche und der übrigen Verbände herleitet. Diese Ordnungseinheiten sind primär gegeben und tragen eine eigene rechtliche Substanz in sich, die wohl auch Regeln und Normen kennt, aber nur als Ausfluß dieser Substanz. Das konkrete Ordnungs- und Gestaltungsdenken ist also nicht nur eine neue Rechtswesens-, sondern auch Rechtsquellenlehre. Mit dieser modernen Lehre teilt Goethe seine oben geschilderte und mannigfach belegte Abneigung gegen den Positivismus und gegen die überspannte Begriffsjurisprudenz seiner Zeit, die Ablehnung der Kodifikationen und allgemeinen Gesetzbücher, auch die starke Betonung des Billigkeitsgedankens als der wichtigsten unter den Generalklauseln, in denen Carl Schmitt mit Recht wirksame antipositivistische Elemente sieht[66]), auch die Hinneigung zu dem für das konkrete Ordnungsdenken überaus wichtigen Gewohnheitsrecht[67]) hat er mit dieser Lehre gemeinsam. Seiner These von dem Ursprung des Rechts aus dem Volksgeist, die Savigny systematisch fortgebildet hat, liegt derselbe organische Volksbegriff zugrunde, wie er uns heute geläufig ist; in der Ehe und Familie sieht er, ähnlich wie das konkrete Ordnungsdenken, ursprüngliche und natürliche schicksalhafte Einheiten. Vor allem hat Goethe aber den höchsten und deutschesten Ordnungsbegriff im Sinne des konkreten Ordnungsdenkens, das Reich[68]) als Idee und reale Gestalt von Jugend auf in sich getragen und bewahrt, wie Srbik in seiner Rede über „Goethe und das Reich“ näher gezeigt hat. Wie tief dieser Glaube an ein geeintes, großes und mächtiges Deutschland in Goethe verwurzelt war und mit welchem Stolz sich der Dichter zu seinem Volke bekannte, dafür legen seine glaubensstarken, fast seherischen Worte zu dem Historiker Heinrich von Luden vom 13. 12. 1813 ein beredtes Zeugnis ab: „Der Trost unserer Wissenschaft und Kunst ist doch nur ein leidiger Trost und ersetzt das stolze Bewußtsein nicht, einem großen, starken, geachteten und gefürchteten Volke anzugehören. In derselben Weise tröstet auch nur der Glaube an Deutschlands Zukunft. Ich halte ihn fest, diesen Glauben. Ja, das deutsche Volk verspricht eine Zukunft und hat eine Zukunft. Das Schicksal der Deutschen ist noch nicht erfüllt.“

Über ein Jahrhundert ist verstrichen, seitdem dieses Wort gesprochen wurde. Das Heilige Römische Reich und nach ihm das Zweite Deutsche Kaiserreich sind längst zerbrochen, aber der Glaube an Deutschlands Zukunft wurde weitergetragen von Geschlecht zu

---

[66]), [67]), [68]) s. Carl Schmitt, a.a.O., S. 58 ff., S. 45, S. 44.

Geschlecht, bis er tief und stark genug war uns in diesen Tagen das neue Großdeutschland zu schenken. Aber noch ist das deutsche Volk in einem tödlichen Kampf gegen die alten Feinde jeder europäischen Ordnung verstrickt; darum gilt es gerade jetzt diesen Glauben an Deutschlands Zukunft als das kostbarste Gut der Nation hochzuhalten und eifersüchtig zu hüten, bis der letzte Widerstand überwunden und der Weg endgültig freigemacht ist für die deutsche Sendung in Europa und der Welt.